

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2661/2000 der Kommission vom 5. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 2662/2000 der Kommission vom 5. Dezember 2000 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im November 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist .....	3
Verordnung (EG) Nr. 2663/2000 der Kommission vom 5. Dezember 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor .....	5
Verordnung (EG) Nr. 2664/2000 der Kommission vom 5. Dezember 2000 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 .....	7
Verordnung (EG) Nr. 2665/2000 der Kommission vom 5. Dezember 2000 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor .....	9

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Kommission

2000/760/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Mai 2000 über Beihilfemaßnahmen, die von den irischen Behörden durchgeführt wurden, um die Lage der Viehhalter zu erleichtern, deren Erzeugung durch die widrigen Witterungsverhältnisse im Sommer und Herbst 1998 beeinträchtigt wurde** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1604) .....

11

2000/761/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. November 2000 zur Spezifikation der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Energienetze, die durch die Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgewiesen sind** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2683) .....

22

2000/762/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. November 2000 zur Einrichtung eines obligatorischen Etikettierungssystems in Schweden** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3297) .....

32

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2000/763/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 15. November 2000 zur Genehmigung des Antrags der Italienischen Republik, die Frist für die vorzeitige Zahlung der Beihilfe an die Tomatenverarbeiter zu verlängern** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3299) ..... 34

2000/764/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 29. November 2000 über die Untersuchung von Rindern auf bovine spongiforme Enzephalopathie und zur Änderung der Entscheidung 98/272/EG über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien <sup>(1)</sup>** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3684) ..... 35

---

(<sup>1</sup>) Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2661/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 5. Dezember 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	113,8
	204	91,6
	999	102,7
0707 00 05	624	195,0
	999	195,0
0709 90 70	052	95,4
	204	42,3
	999	68,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	204	49,3
	388	37,2
	999	43,3
0805 20 10	052	77,1
	204	78,1
	999	77,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	66,6
	999	66,6
	052	71,6
0805 30 10	600	78,1
	999	74,8
	400	87,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	404	89,8
	999	88,7
	052	73,6
0808 20 50	064	55,8
	400	85,4
	720	129,7
	999	86,1

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2662/2000 DER KOMMISSION****vom 5. Dezember 2000****zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im November 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(3)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (2) Im November 2000 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, dass für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im November 2000 die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2000 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

<sup>(5)</sup> ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 2000 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im November 2000 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

---

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,45593	Dkr
	340,119	Dr
	8,61996	schwedische Kronen
	0,599653	£ Stg

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2663/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 5. Dezember 2000**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom  
29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 2916/95 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75  
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen  
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1  
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten  
Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausge-  
glichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstat-  
tung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft

die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht  
und dem Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse  
sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt  
Rechnung trägt.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Ausfuhren für die die in Artikel 8 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2777/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die  
Höhe dieser Erstattung sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 5. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	A02	EUR/100 Stück	1,20
0105 11 19 9000	A02	EUR/100 Stück	1,20
0105 11 91 9000	A02	EUR/100 Stück	1,20
0105 11 99 9000	A02	EUR/100 Stück	1,20
0105 12 00 9000	A02	EUR/100 Stück	2,60
0105 19 20 9000	A02	EUR/100 Stück	2,60
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	20,00
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	20,00
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	20,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2664/2000 DER KOMMISSION****vom 5. Dezember 2000****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/2000 <sup>(7)</sup>, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

<sup>(4)</sup> ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

<sup>(5)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.

<sup>(6)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.

<sup>(7)</sup> ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 13.

## ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 2000 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

## „ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsen- tativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ( <sup>1)</sup> )
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	261,7	12	01
		270,0	9	02
		292,3	2	03
0207 14 70	Andere Teile von Hühnern, gefroren	245,8	12	01
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hähnen und Hühnern	263,3	7	01

(<sup>1</sup>) Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 Argentinien.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2665/2000 DER KOMMISSION****vom 5. Dezember 2000****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.
- (4) Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erstattung nur auf das Nettogewicht der essbaren Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.
- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es

notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

- (6) Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2425/2000<sup>(4)</sup>, vorgenommen worden sind.
- (7) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist daher vorzusehen, dass eine Erstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG<sup>(6)</sup>, der Richtlinie 94/65/EG des Rates<sup>(7)</sup> und der Richtlinie 77/99/EWG des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG<sup>(9)</sup>, tragen.
- (8) Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG

erfüllen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 14.  
<sup>(5)</sup> ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.  
<sup>(6)</sup> ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.  
<sup>(7)</sup> ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.  
<sup>(8)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.  
<sup>(9)</sup> ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2000

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 2000 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	P03	EUR/100 kg	65,00
0210 11 31 9910	P03	EUR/100 kg	65,00
0210 12 19 9100	P03	EUR/100 kg	14,00
0210 19 81 9100	P03	EUR/100 kg	68,00
0210 19 81 9300	P03	EUR/100 kg	55,00
1601 00 91 9000	P03	EUR/100 kg	—
1601 00 99 9110	P03	EUR/100 kg	15,00
1602 41 10 9210	P03	EUR/100 kg	45,00
1602 42 10 9210	P03	EUR/100 kg	24,00
1602 49 19 9120	P03	EUR/100 kg	15,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

P03 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Bulgariens, Lettlands, Estlands.

---

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2000

**über Beihilfemaßnahmen, die von den irischen Behörden durchgeführt wurden, um die Lage der Viehhalter zu erleichtern, deren Erzeugung durch die widrigen Witterungsverhältnisse im Sommer und Herbst 1998 beeinträchtigt wurde**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1604)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/760/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 22,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I. DAS VERFAHREN

- (1) Irland meldete mit Schreiben vom 2. Dezember 1998 eine Beihilfemaßnahme (zusätzliche Mutterschaftbeihilfe) nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag als Reaktion auf ein Schreiben der Kommission vom 26. November 1998 an, in dem diese um Auskunft über eine Regelung bat, von der sie durch öffentlich zugängliche Informationen erfahren hatte. Die Regelung wurde am 9. Dezember 1998 als staatliche Beihilfe unter dem Aktenzeichen N 678/98 eingetragen.
- (2) Mit den Schreiben vom 12. Februar 1999 und vom 14. April 1999 übermittelten die irischen Behörden ergänzende Angaben zu der genannten Beihilferegelung. Mit Schreiben vom 12. Februar 1999 bestätigten sie das Inkrafttreten der Beihilferegelung; zu jenem Zeitpunkt hatte die Kommission ihre Bemerkungen hierzu nach

Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag noch nicht übermittelt. Folglich wurde die Regelung in das Verzeichnis der nicht angemeldeten Beihilfen übertragen und unter dem Aktenzeichen NN 23/99 registriert.

- (3) Mit Schreiben vom 11. Februar 1999, eingegangen am 18. Februar 1999, meldeten die irischen Behörden eine weitere Beihilferegelung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag an mit dem Titel „Ausgleich von Winterfutterverlusten (Februar 1999)“. Mit Schreiben vom 29. April 1999, eingegangen am 3. Mai 1999, übermittelten sie zusätzliche Angaben hierzu. In diesem Schreiben bestätigten die irischen Behörden das Inkrafttreten der Beihilferegelung. Folglich wurde die Regelung in das Verzeichnis der nicht angemeldeten Beihilfen übertragen und unter dem Aktenzeichen NN 79/99 registriert.
- (4) In Anbetracht der Tatsache, dass beide Maßnahmen mit der Absicht durchgeführt wurden, den irischen Vieherzeugern einen Ausgleich für Verluste zu gewähren, die ihnen aufgrund widriger Witterungsverhältnisse im Sommer und Herbst 1998 entstanden waren, und da offenbar bestimmte Erzeuger aus beiden Maßnahmen Nutzen ziehen konnten, hielt es die Kommission für zweckdienlich, die beiden Regelungen gemeinsam im Rahmen eines einzigen Verfahrens zu untersuchen. Mit Schreiben vom 30. Juli 1999 unterrichtete die Kommission Irland darüber, dass sie beschlossen habe, weder gegen die zusätzliche Winterfutterbeihilfe, die erste Teilmaßnahme der zusätzlichen Mutterschaftbeihilfe (NN 23/99), noch gegen die zusätzlichen Zahlungen an

<sup>(1)</sup> ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 280 vom 2.10.1999, S. 12.

bestimmte Begünstigte im Rahmen der Beihilfemaßnahme N 605/98, die zweite Teilmaßnahme der Regelung zum Ausgleich von Winterfutterverlusten (NN 79/99), Einwände zu erheben.

- (5) Mit demselben Schreiben wurden die irischen Behörden jedoch auch über den Beschluss der Kommission in Kenntnis gesetzt, wegen der zweiten Teilmaßnahme (Mutterschafprämie) der zusätzlichen Mutterschafbeihilfe (NN 23/99) sowie wegen der ersten Teilmaßnahme (neue Begünstigte) und der dritten Teilmaßnahme (Sonderfonds für Futtermittelengpässe) der Regelung zum Ausgleich von Winterfutterverlusten das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Das Verfahren betreffe auch bestimmte Begünstigte der zweiten Teilmaßnahme (zusätzliche Zahlungen an Begünstigte im Rahmen der Beihilferegung N 605/98), insoweit es sich um eine Beihilfe für Mutterkühe und für milchviehhaltende Kleinbauern handelte (NN 79/99).
- (6) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht<sup>(3)</sup>. Die Kommission forderte die Beteiligten auf, Stellungnahmen hierzu abzugeben.
- (7) Mit Schreiben vom 3. September 1999, eingegangen am 6. September 1999, übermittelten die irischen Behörden ihre Bemerkungen zu den von der Kommission gestellten Fragen.
- (8) Bilaterale Sitzungen mit Vertretern der irischen Behörden und der Kommission fanden am 20. und 27. September 1999 statt.
- (9) Weitere ergänzende Angaben über den Sonderfonds für Futtermittelengpässe und die Mutterschafprämie wurden mit den Schreiben vom 13. Oktober 1999 (eingegangen am 14. Oktober 1999) und 3. Januar 2000 (eingegangen am 6. Januar 2000) übermittelt.

## II. BESCHREIBUNG

### NN 23/99 — ZUSÄTZLICHE MUTTERSCHAFBEIHLIFE

- (10) Die angemeldete Beihilfe bestand aus zwei verschiedenen Maßnahmen im Schaffleischsektor, nämlich der zusätzlichen Beihilfe für Winterfutter und der Mutterschafprämie. Da die zusätzliche Beihilfe für Winterfutter bereits von der Kommission genehmigt worden ist, betreffen die Beschreibung und die Würdigung lediglich die Mutterschafprämie.
- (11) In der Anmeldung legten die irischen Behörden die wirtschaftlichen Gründe für ihre Entscheidung dar, eine Regelung zur Beseitigung von Mutterschafen einzuführen, deren Marktwert nicht ausreichend war, um sie an Schlachthöfe zu verkaufen.
- (12) Während des Herbstes 1998 schwächte das Angebot an preisgünstigem Schweine-, Hühner- und Rindfleisch den Markt für Lammfleisch auf vielen der wichtigsten europäischen Märkte. Aufgrund der großen Abhängigkeit Irlands von den Ausfuhrmärkten machten sich die Auswirkungen insbesondere in jenem Land bemerkbar, denn immerhin exportiert es 75 % der erzeugten Waren. 1998 lag der durchschnittliche Preis für Lämmer

während des gesamten Jahres um 19 % unter dem des Vorjahres.

- (13) In der Mitte des Herbstes spitzte sich die Lage dramatisch zu, denn die Betriebe zur Verarbeitung von Lämmern weigerten sich, selbst den örtlichen Landwirten, ihren bewährten Lieferanten, auszumerzende Mutterschafe oder gar leichte Lämmer von Berggrassen abzunehmen. Hinzu kam noch, dass während der Vegetationsperiode des Jahres 1998 sehr schlechtes Wetter und eine unter dem Durchschnitt liegende Sonneneinstrahlung es schwierig machten, ausreichendes Winterfutter für die Tiere zu ernten. In einigen Gebieten war die Lage besonders ernst, insbesondere in Gebieten mit torfhaltigen und schweren Tonböden; dort waren die Bedingungen so schlecht, dass aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse ein großer Teil des Winterfutters nicht eingebracht werden konnte.
- (14) Landwirte, deren Tiere auf Gemeindeweiden grasten, bei denen kein Eigentümer Maßnahmen ergreift, um die empfindliche Grasnarbe zu schützen, galten im Falle einer Verknappung der Futtermittel als gefährdet. Einen besonderen Anlass zur Sorge gab ferner der Tierschutz der Schafe auf diesen Gemeindeweiden, da die Erzeuger von auszumerzenden Schafen, die nicht geschlachtet werden konnten, keine andere Wahl hatten, als diese Tiere wieder auf die ohnehin bereits gefährdeten Weiden zurückzubringen, auf denen nicht genug Gras wuchs, um sie zu ernähren. Aus diesen Gründen beschränkte sich die Regelung auf Erzeuger von Schafen von Berggrassen in den genannten Gebieten, d. h. auf Erzeuger, deren Tiere auf Gemeindebergweiden in sechs im Westen Irlands gelegenen Grafschaften grasten<sup>(4)</sup>. Die Gesamtausgaben für diese Regelung beliefen sich auf etwa 1 Million IEP (1,27 Millionen EUR).
- (15) Im Rahmen der Regelung wurden Schlachthofkapazitäten zur Tötung von etwa 100 000 auszumerzenden Mutterschafen von Berggrassen zur Verfügung gestellt, die auf Gemeindebergweiden von sechs im Westen Irlands gelegenen Grafschaften gehalten wurden. Das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung gewährte Schafschlachthöfen Mittel, damit sie für das Schlachten von zwei Kategorien von Mutterschafen Kapazitäten zur Verfügung stellten, deren Marktwert nicht ausreichend war, um die anfallenden Kosten des Schlachtens und des Aufmachens zu decken. Die Beihilfe für die Beseitigung von Mutterschafen wurde nur von November bis Dezember 1998 gewährt. An der Regelung nahmen etwa 12 Fleischbetriebe teil. Den Betriebsleitern stand es frei, sich hieran zu beteiligen. Es wurden Zahlungen in folgender Höhe geleistet:
  - 10 IEP (12,7 EUR) für verworfene Tiere ohne Marktwert;
  - 3 IEP (3,8 EUR) für Mutterschafe, deren Schlachtkörper zum Entbeinen geeignet waren („boner ewes“), da die Schlachtbetriebe einen wenn auch begrenzten Grenzwert in Form des gewonnenen Fleisches erhielten.
- (16) Jeder Erzeuger konnte 30 % der Tiere ausmerzen lassen, die ihm im Rahmen der Mutterschafquote zustanden. Die Erzeuger durften die zu tötenden Mutterschafe aus ihren Herden selbst auswählen.

<sup>(3)</sup> Siehe Fußnote 2.

<sup>(4)</sup> Donegal, Sligo, Leitrim, Mayo, Galway und Kerry.

- (17) Laut dem Schreiben der irischen Behörden vom 14. April 1999 waren die Fleischbetriebe durch die Beihilfe in Höhe von 3 IEP pro Tier in der Lage, 35 300 zum Entbeinen geeignete Mutterschafe zu schlachten. Dieser Betrag habe die Kosten für die Beseitigung der weichen Nebenprodukte der Schlachtung sowie der Köpfe als spezifiziertes Risikomaterial in einer hierfür zugelassenen Tierkörperbeseitigungsanstalt sowie die Kosten für die Beseitigung der Häute abgedeckt. Normalerweise würden diese Kosten von den Fleischbetrieben getragen und an die Erzeuger weitergegeben, indem diese in den für die Lämmer gezahlten Preis einen Abschlag einkalkulierten. Im Hinblick auf die betreffenden Tiere sei der Gegenwert von den Erzeugern und den Fleischbetrieben auszuhandeln gewesen, jedoch wurden laut Auskunft der irischen Behörden nur symbolische Preise gezahlt.
- (18) Das Fleisch der von den Fleischbetrieben aufgekauften Tiere wurde im Rahmen dieser Regelung als für den Verzehr bestimmt verkauft und unterlag den üblichen, an alle Fleischwaren dieser Fleischbetriebe gestellten Anforderungen an die Gesundheit, Hygiene und Unbedenklichkeit. Das Fleisch von entbeinten Schafen wird überwiegend im Hotel- und Gaststättengewerbe abgesetzt und ist für die Herstellung von Hamburgern, Kebabs, ausländischen Gerichten usw. geeignet. In jenem Fall wurden insgesamt etwa 150 Tonnen Fleisch gewonnen, das im Dezember 1998 von der inländischen Lebensmittelindustrie aufgrund der Feiertage abgesetzt wurde.
- (19) Die den Fleischfabriken gezahlte Beihilfe war so berechnet, dass sie die Kosten des Tötens, Verarbeitens und Aufmachens der Tiere abgedeckt hätten. Da die betreffenden Tiere jedoch älter als ein Jahr waren, entstanden beträchtliche Kosten für die Beseitigung des spezifizierten Risikomaterials. Im Falle von Tierkörpern, die insgesamt verworfen wurden, um das Risiko für die Nahrungsmittelkette gering zu halten, wurden die Fabriken angewiesen, den gesamten Tierkörper als spezifiziertes Risikomaterial zu beseitigen. Mit der von dem Ministerium bewilligten Gehühr sollten die Kosten für die Beseitigung der verworfenen Mutterschafe in voller Höhe abgedeckt werden, jedoch war dies im Falle der zweiten Kategorie, der zu entbeinenden Mutterschafe, nur teilweise möglich. Die verbleibenden Kosten wurden von den Erzeugern getragen, indem sie den Fabriken das von den Schlachtkörpern gewonnene Fleisch zum Zwecke der Vermarktung überließen.
- (20) Nach Bewertung der zur Verfügung gestellten Daten bezweifelte die Kommission jedoch, ob in diesem Fall Artikel 87 Absatz 2 Satz b) EG-Vertrag auf jenen Fall angewandt werden konnte, denn dieser Artikel sieht vor, dass Mitgliedstaaten Beihilfen zur Beseitigung von Schäden gewähren können, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Tatsächlich wirkte diese Maßnahme aber offenbar eher denjenigen Problemen entgegen, die durch einen wirtschaftlichen Abschwung des Sektors hervorgerufen worden waren, als dass sie eine zweckdienliche Reaktion auf das durch widrige Witterungsverhältnisse verursachte Problem der Verknappung von Winterfutter gewesen wäre.
- (21) Darüber hinaus haben die irischen Behörden es offenbar versäumt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Auswirkungen der Maßnahme auf den Wettbewerb so gering wie möglich zu halten, denn indem sie die Erlaubnis erteilten, das Fleisch, das von den zum Entbeinen geeigneten Mutterschafen gewonnen wurde, für den menschlichen Verzehr zu verkaufen, konkurrierte dieses auf dem Markt mit sonstigen Fleischarten, deren Schlachtkosten nicht subventioniert worden waren.
- (22) Schließlich äußerte die Kommission noch Zweifel darüber, dass die in Form der Mutterschafprämie gewährte Beihilfe mit der gemeinsamen Marktorganisation für Schaffleisch vereinbar sei. Die Maßnahme stelle unter Umständen einen alternativen Interventionsmechanismus dar, der geeignet sei, gegen die Bestimmungen dieser gemeinsamen Marktorganisation zu verstoßen. Sofern sich diese Zweifel bestätigten, sei die Beihilfe als mit dem EG-Vertrag unvereinbar anzusehen.

NH 79/99 — BEIHLIFEREGELUNG ZUM AUSGLEICH VON WINTERFUTTERVERLUSTEN

- (23) Diese Regelung sah drei Teilmaßnahmen für unterschiedliche Gruppen von Begünstigten vor. Bisher hat die Kommission jedoch nur die zweite Teilmaßnahme genehmigt, die zusätzliche Zahlungen für Begünstigte im Rahmen der Beihilferegelung N 605/98 vorsieht, sofern es sich bei den Begünstigten dieser Teilmaßnahme um Schaffleischerzeuger handelt. Hingegen ist wegen der Teilmaßnahme Nr. 1 (neue Begünstigte), der Teilmaßnahme Nr. 3 (Sonderfonds für Futtermittelengpässe) und einer Teilgruppe der Begünstigten der Teilmaßnahme Nr. 2 (zusätzliche Zahlungen) das Prüfverfahren eingeleitet worden. Für die Teilmaßnahme Nr. 1 und 2 wurden insgesamt Mittel in Höhe von 25,4 Millionen EUR bereitgestellt, während für die Teilmaßnahme Nr. 3 635 000 EUR vorgesehen waren.

**Neue Begünstigte**

- (24) Mit den unter diesem Titel gewährten Mitteln wurde der Kreis der im Rahmen der Beihilferegelung N 605/98 begünstigten Personen auf Landwirte erweitert, die Winterfutterverluste erlitten hatten, aber keine Mittel im Rahmen der Beihilferegelung N 605/98 erhielten, da ihre Betriebe nicht in denjenigen Bereichen der benachteiligten Gebieten gelegen waren, die im Rahmen der Erhebung der Agricultural Advisory Training and Research Body (Teagasc — Organisation für landwirtschaftliche Beratung, Weiterbildung und Forschung) vom September 1998 als am schlimmsten betroffen eingestuft worden waren. In der Anmeldung der Beihilferegelung N 605/98 waren die irischen Behörden davon ausgegangen, dass zwar alle landwirtschaftlichen Betriebe, die in den benachteiligten Gebieten gelegen waren, von den widrigen Witterungsverhältnissen betroffen waren, jedoch die Landwirte in denjenigen Gebieten, die nicht als „besonders schlimm betroffen“ eingestuft worden waren, besser in der Lage sein würden, die Verluste zu verkraften. Wie jedoch aus einem weiteren Bericht der Teagasc vom Januar 1999 hervorging, hatte sich die Lage in den benachteiligten Gebieten erheblich verschlechtert, und daher beschlossen die irischen Behörden, die Beihilfe auch denjenigen Erzeugern zu gewähren, deren Betriebe in Gebieten gelegen waren, die zunächst als „weniger betroffen“ eingestuft worden waren.
- (25) Für diese Gruppe waren dieselben Beihilfesätze wie im Rahmen der Regelung N 605/98 vorgesehen. Sie betragen für die Halter von Schafen von Berggrassen 5,08 EUR (4 IEP) pro Mutterschaf oder Jungschaf bis zu 75 Tieren, für die Halter von Mutterkühen 50,79 EUR (40 IEP) pro Tier, höchstens jedoch 380 EUR (300 IEP), was 7,5 Kühen entspricht, und für kleine milchviehhaltende Betriebe (< 35 000 Gallons Milchquote) 38,01 EUR (30 IEP) pro 1 000 Gallons Milch, wobei jedoch höchstens Mittel für eine Menge von 10 000 Gallons gewährt wurden. Mehr als 40 000 landwirtschaftliche Betriebe fielen unter diese Kategorie.

- (26) Wegen dieser Maßnahme wurde das formale Prüfverfahren eingeleitet, da die Kommission in Frage stellte, ob alle Begünstigten dieser Teilmaßnahme extensive Haltungsmethoden anwandten. Die Anwendung intensiver Haltungsmethoden hätte nämlich bedeutet, dass der betreffende Landwirt erforderlichenfalls in erheblichem Maße auf zugekauftes Grund- und Kraffutter hätte zurückgreifen können und dass dessen Tiere folglich nicht so sehr unter dem durch widrige Witterungsverhältnisse verursachten Mangel an Winterfutter leiden würden.

#### **Zusätzliche Zahlungen für Begünstigte im Rahmen der Beihilferegelung N 605/98**

- (27) In Anerkennung der Tatsache, dass Landwirte, die bereits im Rahmen der Beihilferegelung N 605/98 Unterstützung erhalten hatten, in den am schlimmsten betroffenen Gebieten wirtschafteten, wurde ihnen eine zusätzliche Zahlung in Höhe von 50 % zur Verfügung gestellt. Der landwirtschaftliche Inspektionsdienst des Ministeriums erstellte zusammen mit den lokalen Mitarbeitern der Teagasc anhand der Wahlkreise auf Bezirksebene eine Liste der am schlimmsten betroffenen Gebiete. In diese Kategorie fielen 45 000 Landwirte.
- (28) Nachfolgend sind die zusätzlich gewährten Prämien und die sich hieraus ergebenden Gesamtprämien aufgeführt:
- 2,5 EUR pro Mutterschaf bzw. Jungschaf für höchstens 75 Stück Vieh pro Halter von Schafen von Bergassen, was eine Gesamtprämie von 7,5 EUR pro Tier ergibt,
  - 25,4 EUR pro Milchkuh für höchstens 7,5 Kühe pro Halter von Milchvieh, was eine Gesamtprämie von 76,19 EUR pro Tier ergibt,
  - 19 EUR pro 1 000 Gallons für höchstens 10 000 Gallons im Falle kleiner Milchviehbetriebe, was eine Gesamtprämie von 57 EUR pro 1 000 Gallons ergibt.
- (29) In ihrer ersten Würdigung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Gefahr der Überkompensation im Hinblick auf die Schaffleischerzeuger nicht bestand, da festgestellt worden war, dass die Mehrkosten für zugekauftes Futter, das das Überleben der Schafe und Jungschafe während des Winters sicherte, sich für die betreffenden Erzeuger im Durchschnitt auf 29,20 EUR (23 IEP) pro Mutterschaf beliefen, während die Gesamtprämie nur 20,32 EUR (4 IEP + 10 IEP + 2 IEP) betrug.
- (30) Die Erzeuger von Milchkühen bildeten die Hauptgruppe der Begünstigten, da man davon ausgehen kann, dass 80 % der Beihilfe ihnen zugute kam. Da die Kosten für Futtermittel pro Kuh während des Winters in Irland 152 EUR betragen, entspricht eine Förderung in Höhe von insgesamt 76 EUR einem Beihilfesatz von 50 %. Geht man davon aus, dass die Erzeuger von Milchkühen in normalen Jahren keine Futtermittel zukaufen — dies haben die irischen Behörden in einem Schreiben vom 29. Oktober 1998 im Zusammenhang mit der staatlichen Beihilfe N 605/98 bestätigt — so hätten sie Verluste an Winterfutter in Höhe von 50 % und mehr erleiden müssen, um eine Überkompensation auszuschließen.
- (31) Laut den irischen Behörden (Ziffer 3 des Schreibens vom 29. April 1999) lagen die tatsächlichen Verluste an Winterfutter erheblich über den Schätzungen, die ursprünglich in den Erhebungen der Teagasc vom September 1998 und vom Januar 1999 angegeben worden waren und in denen von Verlusten in Höhe von 20 bis 50 % der normalen Winterfüttererzeugung die

Rede war. Darüber hinaus wurde zur Sicherheit lediglich ein Ausgleich für höchstens 7,5 Kuheinheiten gewährt, obwohl die durchschnittliche Größe der Mutterkuhherden in Irland mehr als 12 Kühe beträgt. Die irischen Behörden waren daher der Auffassung, dass sich die Frage der Überkompensation gar nicht stelle.

- (32) Jedoch hatten die irischen Behörden nicht schlüssig dargelegt, dass die durchschnittliche Höhe der von den betreffenden Erzeugern erlittenen Verluste an Winterfutter 50 % oder mehr betrug. Tatsächlich war in dem Bericht der Teagasc vom Januar 1999 die Rede von Verlusten in Höhe von 20 bis 50 %. Da bis zu jenem Zeitpunkt die Übereinstimmung zwischen den entstandenen Schäden und der Kompensation noch nicht zur Zufriedenheit dargelegt worden war, musste die Kommission Zweifel daran hegen, dass die Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Absatz 2 Satz b) EG-Vertrag vereinbar war.
- (33) In demselben Zusammenhang forderte die Kommission die irischen Behörden ferner auf, das unter Ziffer 3 des Schreibens vom 29. April 1999 aufgeführte Argument näher zu erläutern, in dem behauptet wird, dass die Milchkuhhalter Weide- und Futtermittelverluste nicht nur im Hinblick auf ihre Kühe, sondern auch auf die Nachkommen dieser Kühe erlitten hätten und dass daher auch die im Hinblick auf diese abgesetzten Tiere erlittenen Verluste auszugleichen seien. Auf den ersten Blick scheint dieser Ansatz mit dem Konzept der Kompensation für Futtermittelverluste unvereinbar zu sein, da die Ausgleichszahlungen für diese Verluste nicht anhand der Futtermittelerzeugung in normalen Jahren bestimmt werden, sondern anhand der derzeitigen Größe der Bestände und deren Futtermittelbedarf. Solch ein Ansatz würde eine Beihilfe ermöglichen, die die Erzeuger für die täglich anfallenden Aufwendungen entschädigt und die mit dem Konzept, das den Bestimmungen in Artikel 87 Absatz 2 Satz b) EG-Vertrag zugrundeliegt, nicht vereinbar ist.

#### **Der Sonderfonds für Futtermittelengpässe**

- (34) Zusätzlich wurde noch ein Sonderfonds für Futtermittelengpässe (Special Fodder Hardship Fund — SFHF) zugunsten einer kleinen Anzahl von Landwirten eingerichtet, die 1998 nicht beihilfefähig gewesen waren und die auch nicht beihilfefähig im Rahmen der ersten Teilmaßnahme der derzeitigen Regelung sein würden (siehe Abschnitt IL2.1). Das Ziel bestand darin, Landwirten eine Beihilfe zu gewähren, die fast völlig von einem relativ kleinen landwirtschaftlichen Betrieb als Einkommensquelle abhängig waren. Jeder Antragsteller musste eine erhebliche Fehlmenge an Futtermitteln nachweisen, die von einem Berater der Teagasc zu bestätigen war. Die Landwirte galten nur dann im Rahmen dieser Regelung als förderfähig, wenn die Futtermittelfehlmenge im Vergleich zum Futtermittelbedarf, berechnet für den Erhalt der Herde bis zum Weideauftrieb im Frühjahr, mehr als 50 % betrug und die Landwirte ferner die sonstigen Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllten.
- (35) Mit Schreiben vom 29. April 1999 hatten die irischen Behörden die Bedingungen für die Gewährung von Beihilfe aus dem Sonderfonds für Futtermittelengpässe weiter ausgeführt. Aus diesen Bedingungen ging jedoch in keiner Weise hervor, dass die im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehene Beihilfe nur dann gewährt wurde, wenn ein Verlust von Winterfutter oder eine Knappheit hieran vorlag, der bzw. die durch widrige Witterungsverhältnisse verursacht worden war.

- (36) Daher war die Kommission der Auffassung, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine Betriebsbeihilfe gehandelt haben könnte, die als nicht vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt anzusehen ist. Insbesondere war Artikel 87 Absatz 2 Satz b) EG-Vertrag offenbar nicht anwendbar.

### III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (37) Die Kommission hat keine Stellungnahmen im Anschluss an die Bekanntmachung im Amtsblatt erhalten.

### IV. BEMERKUNGEN IRLANDS

#### NN 23/99 — ZUSÄTZLICHE MUTTERSCHAFBEIHLIFE

- (38) Die irischen Behörden betonen, dass der geringe Fleischertrag sowie die schlechte Qualität und nicht irgendwelche Marktfaktoren die Fleischbetriebe davon abgehalten hätten, auszumerzende Mutterschafe zu kaufen. Dies wurde anhand der Kennziffern der Gewinn- und Verlustrechnung derjenigen Schlachthöfe belegt, die im Jahr 1998 an der Maßnahme beteiligt gewesen waren; diese Kennziffern waren im Vergleich zu den entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen für auszumerzende Mutterschafe in normalen Jahren zu beurteilen.
- (39) Es wurde folgende Aufschlüsselung der entstandenen Kosten und der Umsatzerlöse (ausgedrückt in irischen Pfund pro Tier) derjenigen Schlachthöfe übermittelt, die Ende des Jahres 1998 an der Regelung teilgenommen hatten. Die Daten stammen von der Irish Meat Association (irischer Fleischverband) und wurden von den irischen Behörden überprüft.

#### Verworfenene Mutterschafe:

##### Kosten:

Transport	1 IEP
Beseitigung des SRM	1 IEP
Beseitigung der Haut	0 IEP
Verbindlichkeiten für die Entsorgung der Nebenprodukte der Schlachtung	1 IEP
Gebühren (Board Bia und Fleischbeschau)	0,59 IEP
Kosten der Tötung (Löhne und Gehälter, Gemeinkosten, variable Kosten usw.)	4 IEP
Verwaltungskosten	1 IEP
Gesamtkosten der Lieferung, des Schlachtens und der Aufmachung	8,59 IEP
Mutterschafprämie:	10,00 IEP
Saldo	- 1,41 IEP

#### Zum Entbeinen geeignete Mutterschafe

##### Kosten:

Bezahlung der Erzeuger	null
Lieferung, Schlachtung und Aufmachung	8,59 IEP
Entbeinen	3,00 IEP
Verpacken, Gefrieren, Lagerung	0,70 IEP
Beseitigung der Knochen	0,34 IEP
Gesamtkosten der Lieferung, der Schlachtung und der Aufmachung	12,63 IEP

Umsatzerlös: 4 kg Fleisch zu 90 Pence/kg:	3,60 IEP
Mutterschafprämie	3,00 IEP
Saldo	- 6,03 IEP

- (40) Viele der 1998 im Rahmen der zusätzlichen Mutterschafbeihilfe angebotenen Tiere befanden sich in einem sehr schlechten Zustand. 76 000 Tiere wurden verworfen und ergaben keinen Fleischertrag. Die an der Regelung teilnehmenden Schlachthöfe erzielten mit diesen Tieren einen Reingewinn von insgesamt  $76\,000 \times 1,41$  IEP = 107 160 IEP. Insgesamt wurden 35 000 Mutterschafe entbeint. Die Verarbeitung dieser Tiere ergab einen Reinverlust von  $35\,000 \times 6,03$  IEP = 211 050 IEP. Die Maßnahme führte folglich unter dem Strich zu einem negativen Saldo für die hieran teilnehmenden Schlachthöfe in Höhe von 103 890 IEP.
- (41) Laut dem Schreiben vom 3. September 1999 wurden zwei Drittel der getöteten Tiere von dem veterinärmedizinischen Personal des Ministeriums verworfen und als nicht zum Verzehr geeignet eingestuft, hauptsächlich aufgrund des schlechten Gesundheitszustands der ausgemergelten Tiere, und in Tierkörperbeseitigungsanstalten entsorgt. Für verworfene Tiere wurden die Erzeuger von den Fabriken nicht bezahlt.
- (42) Unter normalen Marktbedingungen hätte man erwarten können, dass der Erzeuger für ein Mutterschaf von guter Qualität und mit einem zufriedenstellenden Gesundheitszustand einen Preis von 1,10 IEP/kg erzielt und dass das Tier im Durchschnitt 16 kg wiegt. Normalerweise hätte man ferner davon ausgehen können, dass ein solches Tier einen Ertrag von etwa 9,3 kg an verwendbarem Fleisch ergibt und dass die Fleischbetriebe hierfür mindestens 3,25 IEP/kg von den Einzelhändlern bekommen, um zumindest kostendeckend zu arbeiten. Wie behauptet wird, bezahlte der Einzelhandel jedoch üblicherweise einen über diesem Betrag liegenden Preis für qualitativ gutes Fleisch von Mutterschafen. Auf der Sollseite ergibt dies 30,23 IEP (12,63 IEP für die Lieferung, die Schlachtung, die Aufmachung und das Entbeinen plus 17,6 IEP für den Erzeuger), während auf der Habenseite 30,23 IEP als Erlös für das verkaufte Fleisch stehen.
- (43) Die 150 Tonnen Fleisch, die von den entbeinten Mutterschafen gewonnen wurden, stellen 0,177 Prozent des Marktvolumens an Schafffleisch dar, das gemäß den amtlichen Zahlen des Central Statistics Office (zentrales statistisches Amt) 84 000 Tonnen umfasst. Die irischen Behörden behaupten, dass dieser winzige Marktanteil die Marktpreise und die Handelsströme nicht beeinflussen konnte.
- (44) Um diese Behauptung zu untermauern und um darzulegen, dass die Keulungsmaßnahme keine messbare Wirkung auf den Markt für Schafffleisch hatte, fügten sie eine Tabelle mit Preisen bei, die auf dem irischen Markt für Schafffleisch während eines Zeitraums von vier Jahren erzielt worden waren. Gemäß dieser Tabelle gab es zum Zeitpunkt der Maßnahme bzw. unmittelbar im Anschluss an diese Maßnahme keinen Anstieg der Marktpreise. Vielmehr blieben diese auf sehr niedrigem Niveau bis Mitte Februar stabil, als die Frühmastlämmer auf den Markt kamen. Es gab also als Ergebnis dieser Maßnahme nachweislich keine künstlich herbeigeführte Marktwertsteigerung der verbleibenden Schafe. Daher wird behauptet, dass die Maßnahme die Marktorganisation für Schafffleisch nicht beeinträchtigt habe, die ja unter anderem zum Ziel habe, den Preis zu regulieren.

- (45) Wenn Marktintervention das Ziel gewesen wäre, so wird betont, wäre es erforderlich gewesen, die Maßnahme allen 48 000 Schafhaltern in Irland zugänglich zu machen und für eine Million Schafe und Lämmer, die zwischen Oktober und Dezember 1998 in Irland geschlachtet wurden, Beihilfe zu gewähren. Stattdessen sei die Maßnahme auf 4 564 Erzeuger in sechs im Westen Irlands gelegenen Grafschaften beschränkt gewesen, deren Existenz von dem Zustand der Gemeindeweiden abhängt und die daher am schwersten von der Futtermittelknappheit betroffen gewesen seien. Bei den Tieren, die Gegenstand dieser Maßnahme gewesen seien, habe es sich um auszumerkende Mutterschafe von schlechter Qualität und geringem Marktwert gehandelt, einem Nebenprodukt der Mastlämmerproduktion, nicht hingegen um die Mastlämmer selbst, die ja einen Marktwert darstellten.

### Neue Begünstigte

- (46) In ihrem Schreiben vom 3. September 1999 betonten die irischen Behörden, dass sämtliche Beihilfegünstigte extensive Landwirtschaft betrieben, was bedeute, dass die Rinder und Schafe auf den Flächen der betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe fast das ganze Kalenderjahr über weideten. Diese Landwirte legten im Sommer eigene Futtermittelvorräte an, um die Tiere während des Winters zu versorgen. Diese Behauptung wird weiter untermauert durch die Tatsache, dass mehr als 90 % der Antragsteller in benachteiligten Gebieten (also in denjenigen Gebieten, auf die diese Maßnahme Anwendung fand), denen eine Mutterkuhprämie gewährt wurde, auch für eine Extensivierungsbeihilfe in Frage kamen.

### Zusätzliche Zahlungen für Begünstigte im Rahmen der Beihilferegelung N 605/99

- (47) In ihrem Schreiben vom 3. September betonten die irischen Behörden, dass sich die Fehlmenge von 20 bis 50 % die in den Erhebungen der Teagasc vom September 1998 und Januar 1999 genannt werde, auf das Volumen an erzeugtem Winterfutter beziehe. Leider sei auch die Qualität dieses Futters im Allgemeinen sehr schlecht gewesen; die Verdaulichkeit der Trockensubstanz habe daher um 2 bis 5 Einheiten unter dem normalen Wert gelegen. Die Verdaulichkeit der Trockensubstanz des Gärfutters habe ebenfalls erheblich unter dem normalen Wert gelegen. Die Haltbarkeit der Ballensilage sei aufgrund des hohen Feuchtigkeitsgehalts der Silage selbst und der hohen Bodenfeuchtigkeit unterschiedlich. Die irischen Behörden zogen den Schluss, dass in den Erhebungen der Teagasc zwar von einer generellen Fehlmenge von 20 bis 50 % des Volumens die Rede sei, wenn man jedoch auch noch die Qualitätsverschlechterung der vorhandenen Futtermittelvorräte berücksichtige, seien die Verluste noch viel größer.
- (48) Als Antwort auf die Zweifel, die in Absatz 73 des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens von der Kommission zum Ausdruck gebracht wurden, erklärten die irischen Behörden, dass sowohl die Mutterkuhhalter als auch die kleinen Milchviehhalter in ihren Betrieben eine ganze Reihe sonstiger Tieren ernähren müssten, deren Überleben trotz der extensiven Bewirtschaftungsmethoden in den betreffenden, im Westen Irlands gelegenen Grafschaften überwiegend von dem Winterfutter abhängt, das die landwirtschaftlichen Betriebe selbst ernten. Wie aus den Daten der Teagasc hervorgehe, entspreche die durchschnittliche Anzahl von 12 Milch-

kühen, die von einem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten würden, einem Bestand von insgesamt 29 Vieheinheiten (VE) pro Betrieb.

- (49) Folgende Berechnungen wurden vorgelegt:

Die Futterkosten für die Überwinterung 1 VE betragen 152,4 EUR (diese Zahlen wurden im Zusammenhang mit der Beihilferegelung N 605/99 vorgelegt). Die Futterkosten für die Überwinterung von 29 VE betragen 4 419 EUR. Eine Futtermittelfehlmenge von 20 % entspricht daher einem Minus von  $(4\,419 \times 0,2 =)$  883,8 EUR bei einer durchschnittlichen Bestandsgröße. Da als Prämie maximal (einschließlich der zusätzlichen Zahlung) 571,4 EUR gewährt werden können, ergibt sich ein Ausgleich in Höhe von 65 % der entstandenen Verluste. Landwirte mit einer Futtermittelfehlmenge von 50 % erleiden einen finanziellen Verlust von 2 209 EUR, wobei der Beihilfesatz 26 % der direkten Verluste kompensiert.

- (50) Es wurden weitere Daten über die Verwendung von Mischfuttermitteln im Rindersektor während des vierten Quartals 1998 vorgelegt und darauf hingewiesen, dass der Verbrauch im Vergleich zu 1997 um 54 % angestiegen sei. Dies sei ein weiterer Hinweis auf den Schweregrad der Futtermittelkrise und insbesondere auf die schlechte Qualität der selbst erzeugten Futtermittelvorräte sowie auf die Notwendigkeit, diese durch Futtermittel mit höheren Nährstoffgehalten zu ergänzen.
- (51) Die im Dezember 1998 durchgeführte Viehzählung des CSO zeige, dass im Vergleich zu 1997 die Zahl der Rinder insgesamt um 1,4 % zugenommen und die der Schafe um insgesamt 0,2 % abgenommen habe. Diese Zahlen dürften der Kommission deutlich machen, dass die Futtermittelkrise wohl kaum auf eine Zunahme der Viehbestände zurückzuführen sei.

### Der Sonderfonds für Futtermittelengpässe

- (52) Mit Schreiben vom 3. September 1999 wurden weitere Einzelheiten über die Futtermittelfehlmengen der Antragsteller genannt, die im Rahmen dieser Maßnahme gefördert wurden.

(%) Fehlmenge	Anzahl der Fälle	(%) der Fälle
> 50-60	410	22,6
> 60-70	284	15,7
> 70-80	225	12,4
> 80-90	229	12,6
> 90-100	665	36,7
	Summe: 1 813	Summe: 100

gewichtete durchschnittliche Fehlmenge: 77,5 %.

Von 1 813 Antragstellern mit einer Futtermittelfehlmenge von mehr als 50 % hätten lediglich 1 417 tatsächliche Zahlungen erhalten, was belegen dürfte, wie streng die Kriterien für die Förderfähigkeit ausgelegt worden seien, die für diese Teilmaßnahme gegolten hätten.

(53) Mit Schreiben vom 13. Oktober 1999 wird auf den Einwand der Kommission eingegangen, die Beihilfe sei auf der Grundlage einer bereits bestehenden Knappheit an Winterfutter anstatt auf der Grundlage von Fehlmengen bei der Erzeugung gewährt worden. Um die Futtermittelfehlmengen zu quantifizieren, für die Mittel aus dem Sonderfonds für Futtermittelengpässe gewährt worden seien, habe man einen Zeitraum von 42 Tagen, berechnet vom 5. März bis zum Weideauftrieb (Stichtag 15. April), angenommen. Da der Überwinterungszeitraum insgesamt 150 Tage betragen habe, ergebe dies eine durchschnittliche Futtermittelfehlmenge von 21,7 % während des gesamten Überwinterungszeitraums ( $42 : 150 \times 77,5 \% = 21,7 \%$ ). Dieser Prozentsatz sei jedoch generell zu niedrig, da die Landwirte während des gesamten Überwinterungszeitraums große Anstrengungen unternommen hätten, um die Verorgung der Tiere mit diesen Futtermitteln einzuschränken, und alle Möglichkeiten ausgeschöpft hätten, einschließlich des Zusatzes von Ergänzungsfutter, um die verfügbaren Futtermittel zu strecken. Diese generelle Knappheit an verfügbaren Futtermitteln sei zum Zeitpunkt der Erhebung anhand des allgemeinen körperlichen Zustands der Tiere ersichtlich gewesen. In ihrer Futtermittelerhebung vom 12. August 1998 habe die Teagasc über eine Fehlmenge von 20 bis 50 % berichtet; die im Rahmen des Sonderfonds für Futtermittelengpässe angegebene Fehlmenge von 21,7 % stimme daher mit den berichteten und in der Regelung zum Ausgleich von Winterfutterverlusten angegebenen Fehlmengen überein.

## V. WÜRDIGUNG

(54) Die in den Geltungsbereich dieser Entscheidung fallenden Maßnahmen betreffen die Förderung von Haltern landwirtschaftlicher Nutztiere, insbesondere die Förderung von Haltern von Schafen und Rindern. Die Erzeugung und der Handel mit Schaffleisch sind in der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 geregelt. Artikel 22 dieser Verordnung schreibt vor, dass vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrags auf die Erzeugnisse anwendbar sind, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Ähnliche Bestimmungen enthält Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(5)</sup>. Die betreffenden Maßnahmen fallen daher in den Geltungsbereich der Artikel 87 bis 89 EG-Vertrag, sofern dem nicht anderslautende Bestimmungen in den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen entgegenstehen.

(55) Die irischen Behörden haben im Rahmen der Beihilferegelung N 605/98<sup>(6)</sup> bestätigt, dass im Vergleich zu einem Jahr mit durchschnittlichem Futtermitteltrag (berechnet auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung der drei Jahre vor dem Jahr, in dem der Schaden entstand) die erlittenen Futtermittelverluste über das übliche Minimum von 30 % bzw. 20 % in den benachteiligten Gebieten hinausgingen.

NN 23/99 — ZUSÄTZLICHE MUTTERSCHAFBEIHLIFE

*Vorliegen einer Beihilfe (Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag)*

- (56) Nach Auffassung der Kommission stellt die betreffende Maßnahme eindeutig eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Die entsprechenden Zahlungen wurden von den irischen Behörden den Schafschlachthöfen in Irland direkt gewährt. Jedoch handelt es sich bei diesen Schlachthöfen nicht um die Hauptbegünstigten der Beihilfe, da die Zahlungen als Gegenleistung für die Tötung, Verarbeitung und Aufmachung von Tieren gewährt wurden, die die irischen Behörden zu beseitigen wünschten. Die Maßnahme kommt vielmehr den Erzeugern von Mutterschafen zugute, die für ihre Tiere keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten finden können und denen Kosten entstehen würden, wenn sie diese Tiere weiterhin füttern oder wenn sie für das Schlachten der Tiere auf eigene Rechnung sorgen müssten. Aufgrund dieser Maßnahme können Schafe ohne ausreichenden Marktwert zu wettbewerbsfähigen Preisen abgesetzt werden.
- (57) Da die Maßnahme zur Schlachtung und Beseitigung von mehr als 100 000 Mutterschafen den Begünstigten einen unentgeltlichen Vorteil verschafft, kann die Gefahr bestehen, dass sie den Wettbewerb auf dem betreffenden Markt verzerrt. Eine solch einseitig von einem Mitgliedstaat auf einem Markt durchgeführte Maßnahme, der nach Aussage der irischen Behörden selbst sehr gedrückt war, der aber auf der anderen Seite durch ein hohes Maß an Integration auf Gemeinschaftsebene und einen regen innergemeinschaftlichen Handel gekennzeichnet ist, muss als den Handel unter den Mitgliedstaaten verändernd angesehen werden. In den Bemerkungen, die die irischen Behörden der Kommission übermittelten, erkennen sie selbst an, dass der irische Viehsektor, insbesondere jedoch der Schaf- und der Rindersektor, in hohem Maße von den Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten abhängen, denn immerhin werden bis zu 75 % der erzeugten Waren exportiert.
- (58) Nach dem Verbot in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag werden in Artikel 87 Absatz 2 und 3 die Ausnahmeregelungen genannt.

*Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag*

- (59) Die Ausnahmeregelungen nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a) (Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher) und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c) (Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete) sind auf den vorliegenden Fall eindeutig nicht anwendbar.
- (60) Gemäß Artikel 87 Absatz 2 Satz b) EG-Vertrag sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. In Gegensatz zu den Maßnahmen zum Ausgleich von Winterfutterverlusten haben die irischen Behörden in der Anmeldung der Regelung zur Gewährung der Mutterschafprämie und den später hierzu übermittelten Bemerkungen nicht ausdrücklich auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) verwiesen. Tatsächlich erklären die irischen Behörden in ihren schriftlichen Bemerkungen, dass im Herbst und Winter 1998 eine Reihe von Faktoren zusammengekommen seien, die die Schafhalter in eine Krise gestürzt hätten, nämlich insbesondere der aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse eingetretene Mangel an Weideflächen, der zu einer

<sup>(5)</sup> ABl. L 165 vom 16.7.1968, S. 8.

<sup>(6)</sup> Die Beihilfe N 605/98 wurde mit dem Schreiben SG(98)D/11410 vom 8.12.1998 genehmigt.

Unterernährung des Viehs geführt habe, die Gefahren für den Tierschutz und die Umwelt, die sich aus einem Massensterben der Tiere ergeben hätten, sowie die Tatsache, dass die üblichen Absatzwege für auszumerkende Mutterschafe aufgrund der edrückten Marktlage nicht zur Verfügung gestanden hätten. Gleichzeitig seien die Kosten für das Schlachten und die Beseitigung der Tiere gestiegen, da man die Tierkörper als spezifiziertes Risikomaterial hätte behandeln müssen. Aus diesem Grunde seien die Schlachthöfe nicht bereit gewesen, die Kosten für das Schlachten und die Beseitigung der Tiere zu übernehmen, die als nicht zum Verzehr geeignet eingestuft worden seien. Zusätzlich zu diesen Faktoren, die von den irischen Behörden ausdrücklich genannt wurden, hat die Kommission aufgrund der Angaben, die von den irischen Behörden im Zusammenhang mit anderen Beihilfen übermittelt wurden, noch Kenntnis darüber, dass die Überweidung der Gemeindewiesen in den sechs betreffenden Grafschaften ein schon lange bestehendes Problem ist, das die irischen Behörden veranlasst hat, zusätzliche Beihilfemaßnahmen vorzuschlagen, um die Besatzdichten zu verringern.

- (61) In Anbetracht dieser Umstände ist die Kommission der Auffassung, dass es nicht möglich ist, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem außergewöhnlichen Ereignis, nämlich den übermäßig starken Regenfällen, und der Beihilfe für die Beseitigung der Überkapazitäten an Mutterschafen festzustellen, der in dem vorliegenden Fall die Anwendung von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) ermöglicht hätte. Darüber hinaus erkennen offenbar auch die irischen Behörden diese Schwierigkeit an, da sie selbst vorgeschlagen haben, die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit dem EG-Vertrag auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) zu beurteilen.

*Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag*

- (62) Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.
- (63) In ihrem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gibt die Kommission ihren Zweifeln darüber Ausdruck, dass die zu beurteilende Maßnahme strukturelle Verbesserungen in den landwirtschaftlichen Betrieben der Begünstigten herbeiführt und damit die Entwicklung des Sektors insgesamt fördere. In ihrer Antwort haben die irischen Behörden ausführliche Angaben über den Hintergrund der Maßnahmen gemacht, die geeignet sind, diese Zweifel zu zerstreuen.
- (64) In ihren ersten Bemerkungen führten die irischen Behörden hauptsächlich vier Argumente an, um die Maßnahme zu rechtfertigen: a) Die Maßnahme sei aufgrund des gedrückten Zustands des Marktes erforderlich; b) die Maßnahme sei aus Gründen des Tierschutzes

gerechtfertigt; c) die Maßnahme sei aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich; d) die Maßnahme sei erforderlich, um die Mehrkosten auszugleichen, die dadurch anfielen, dass man das spezifizierte Risikomaterial beseitigen müsse. In der Einleitung des Verfahrens gibt die Kommission ihren Zweifeln darüber Ausdruck, dass man Argumente, die sich auf den allgemeinen Zustand des Marktes oder die Kosten für die Beseitigung des spezifizierten Risikomaterials bezögen, zur Rechtfertigung der Beihilfe geeignet seien. Sie forderte die irischen Behörden darin ferner auf, zusätzliche Angaben über den Tierschutz und die Umweltbelange im Zusammenhang mit dieser Beihilfe zu machen.

- (65) Die irischen Behörden erklären, dass die Schafhalter in einem normalen Jahr zwischen 20 und 25 % der Tiere ausmerzten und dass ein hochwertiges Mutterschaf einen Ertrag von durchschnittlich 30,23 IEP<sup>(7)</sup> einbringe, von denen 17,60 IEP an den Erzeuger gezahlt und 12,63 IEP zur Deckung der Kosten verwendet würden, die den Fleischbetrieben für das Schlachten, die Aufmachung und das Entbeinen entstünden. Die Kosten für das Schlachten und die Beseitigung von Tieren schlechter Qualität, von denen kein Fleisch für den menschlichen Verzehr gewonnen werden könne, würden von den Schlachthöfen als Teil der normalen Betriebskosten getragen.
- (66) Im Herbst 1998 hätten ungewöhnlich viele Tiere ausgemerzt werden müssen (30 %). Darüber hinaus sei die Qualität der auszumerkenden Mutterschafe besonders schlecht gewesen. Dies werde durch die Tatsache belegt, dass von den 111 000 Tieren die im Rahmen der Regelung ausgemerzt werden sollten, 76 000 sogleich verworfen worden seien, da man sie als für den Verzehr nicht geeignet eingestuft habe. Die verbleibenden 35 000 Tiere hätten nur 4 kg Fleisch ergeben, für das ein Preis von 0,90 IEP/kg erzielt worden sei, sodass pro Tier lediglich ein Erlös von 3,60 IEP erwirtschaftet worden sei, während die Aufwendungen pro Tier 12,63 IEP hetragen hätten. Daher seien die Fleischbetriebe nicht bereit gewesen, auszumerkende Mutterschafe anzunehmen. Diese Zahlen belegten eindeutig, dass die Prämien von 3 IEP und 10 IEP pro geschlachtetem Tier unmöglich höher als die Verluste sein könnten, die den Landwirten entstanden seien, die ja als eigentliche Begünstigte der Maßnahme anzusehen seien.
- (67) In dieser Lage hätten die Erzeuger die Tiere zum Überwintern auf die Gemeindewiesen getrieben. In Anbetracht der schlechten Weideverhältnisse und des schlechten Zustands der Tiere selbst wäre eine große Anzahl von Tieren einfach verhungert. Vor diesem Hintergrund erklärten die irischen Behörden, dass die große Anzahl von Tieren, die von den Schlachthöfen als nicht zum Verzehr geeignet eingestuft und verworfen worden seien, ebenfalls als Indikator für die sehr schlechten Überlebenschancen der Tiere angesehen werden könnte. Aus Gründen des Tierschutzes sei jedoch ein Massensterben der Schafe nicht hinzunehmen gewesen, und aus Gründen des Umweltschutzes sei die Aussicht, dass sich auf den Flächen der sechs betreffenden Grafschaften verwesende Falltiere befinden würden, ebenfalls nicht hinzunehmen gewesen. Darüber hinaus hätten die Tiere der noch verbleibenden Grasnarbe langfristigen Schaden zugefügt.

<sup>(7)</sup> Auf der Grundlage eines Umsatzerlöses, der für 9,3 kg verwendbaren Fleisches zu einem Großhandelspreis von 3,25 IEP/kg erzielt worden sei.

- (68) In Anbetracht dieser Erklärungen akzeptiert die Kommission, dass der Hauptzweck der Maßnahme darin bestand, die durch eine Überweidung verursachte Umweltschädigung und die Anzahl der Falltiere auf den Flächen so gering wie möglich zu halten. Die Beihilfe deckte die Mehrkosten, die den Landwirten für die Beseitigung der überzähligen Tiere entstanden wären (die diese aber wahrscheinlich nicht hätten tragen wollen). Daher erscheint es angebracht, diese Maßnahme einer Beihilfe für die Beseitigung von Abfall gleichzusetzen. Gemäß Ziffer 3.4 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>(8)</sup>, der zu jener Zeit im Agrarsektor anwendbar war, als die Beihilfe gewährt wurde, prüft die Kommission Beihilfen für die Sammlung, Wiederverwertung und Aufbereitung von landwirtschaftlichem Abfall von Einzelfall zu Einzelfall. Da jedoch die Gewährung einer solchen Beihilfe eine Ausnahme von dem „Verursacherprinzip“ beinhaltet, kann sie nur in besonderen und gut begründeten Fällen genehmigt werden.
- (69) Im vorliegenden Fall beinhaltete die Beihilfe offenbar einen deutlichen Anreiz, und es gab eine Gegenleistung der Erzeuger, die der Schlachtung von 30 % ihrer Mutterschafe zustimmten, von denen anderenfalls einige den Winter vielleicht überlebt hätten. Aus der Sicht der Landwirte ist die Beihilfe auf die Beseitigung der von ihnen ausgewählten Tiere beschränkt. Für die Tiere selbst wird keine Zahlung gewährt. Diese Faktoren veranlassten die Landwirte, den qualitativ schlechtesten Teil ihrer Bestände mit der geringsten Überlebenschance zu beseitigen, was zur Umsetzung der Ziele der Beihilfe beiträgt und was gleichzeitig jegliche den Wettbewerb beeinträchtigende Wirkung minimiert. Darüber hinaus bewirkt die Beihilfe einen langfristigen Nutzen sowohl für den Sektor als auch für die Allgemeinheit, da hierdurch dem Entstehen von Umweltproblemen vorgebeugt wird. Da die Beihilfe einmalig gewährt wird, um ein spezifisches Umweltproblem zu lösen, das aufgrund einer sehr ungewöhnlichen Verkettung von Ereignissen entstanden ist, und da ferner der Aspekt des Tierschutzes zu berücksichtigen ist (der diesen Fall von den sonstigen, in den nicht-landwirtschaftlichen Sektoren auftretenden Fällen unterscheidet), ist die Kommission der Auffassung, dass es gerechtfertigt ist, in diesem Fall eine Ausnahme von dem „Verursacherprinzip“ zuzulassen.
- (70) Die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat setzen ihre Anstrengungen fort, die Besatzdichten in den überweideten Gebieten zu verringern. Die flankierende Maßnahme A des kofinanzierten Programms des ländlichen Umweltschutzes (Rural Environment Protection Scheme — REPS) und bestimmte Maßnahmen im Rahmen des vorgeschlagen, mit staatlichen Beihilfen finanzierten Natura-2000-Vorhabens verfolgen alle das Ziel, die Besatzdichten zu verringern, sodass einer Schädigung der Umwelt vorgebeugt wird und sich die Vegetation von den Folgen der Überweidung erholen kann. Die irischen Behörden haben sich verpflichtet, Landwirte, die ihre Teilnahme sowohl an dem Programm als auch an dem Vorhaben verweigern, von der Gemeinschaftsförderung auszuschließen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen<sup>(9)</sup> in Form von Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete vorgesehen ist. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 enthält die Rechtsgrundlage für diese Art von Maßnahmen. Durch diese Vorgehensweise wird verhindert, dass die Bestände wieder zu einer Besatzdichte aufgestockt werden, die vor der Durchführung der Teilmaßnahme „Mutterschafprämie“ vorhanden waren.
- (71) Vor Anwendung der in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehenen Ausnahme ist zu überprüfen, ob die Beihilfe nicht die Handelsbedingungen in einem Maße beeinträchtigt hat, das dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft, insbesondere indem überprüft wird, ob die Beihilfe nicht gegen die Bestimmungen der Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch verstößt.
- (72) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 können die Mitgliedstaaten geeignete Umweltschutzmaßnahmen anwenden, mit denen den spezifischen Gegebenheiten Rechnung getragen wird, die für die Haltung prämienerberechtigter Schafe und Ziegen genutzt werden. Aus den in der Erwägung Nr. 67 und 68 genannten Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine geeignete Umweltschutzmaßnahme handelt, die in den Geltungsbereich dieser Ausnahmeregelung von den Bestimmungen der Gemeinsamen Marktorganisation fällt. Diese Schlussfolgerung wird untermauert durch die Tatsache, dass der Geltungsbereich dieser Maßnahme geographisch eingegrenzt ist und sich auf die sechs irischen Grafschaften beschränkt, die von dem Umweltproblemen am schlimmsten betroffen sind.
- (73) In dem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gab die Kommission ferner ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, dass das von den entbeinten Mutterschafen gewonnene Fleisch zum menschlichen Verzehr verkauft wurde. Die irischen Behörden haben jedoch erklärt, dass diese Entscheidung allein aus dem Grund getroffen worden sei, die für die Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel zu beschränken. Darüber hinaus erklärten sie, dass insgesamt etwa 150 Tonnen Fleisch von den im Rahmen dieser Regelung getöteten Mutterschafen gewonnen worden sei, was nur etwa 0,177 % des Volumens der irischen Schaffleischerzeugung ausmache. Die irischen Behörden haben ferner die durchschnittlichen irischen Wochenpreise für Lammfleisch während der letzten vier Jahre vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass sich diese Maßnahme auf die Preise nicht ausgewirkt hat, da sie sich während des gesamten Zeitraums von September 1998 bis Mitte Februar 1999 auf niedrigem Niveau bewegten. In Anbetracht dieser Tatsachen ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass jegliche sich hieraus ergebende Beeinträchtigung des Mechanismus der gemeinsamen Marktorganisation minimal und, im Hinblick auf die Umweltschutzziele der Maßnahme, annehmbar war.
- (74) Aus diesen Gründen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass für die Gewährung von Beihilfe im Rahmen der zusätzlichen Mutterschafbeihilfemaßnahme die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgesehene Ausnahme geltend gemacht und diese daher als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar beurteilt werden kann.

<sup>(8)</sup> ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.

<sup>(9)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

- (75) Alle Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten zur Ausmerzungen von überzähligem Vieh vorgeschlagen werden, sind einzeln zu prüfen, wobei die sich auf den Umwelt- und den Tierschutz beziehenden Begründungen der Maßnahme sowie die Vereinbarkeit der Maßnahme mit der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation und mit den Bestimmungen in Artikel 87 EG-Vertrag zu beurteilen sind.

NN 79/99 - REGELUNG ZUM AUSGLEICH VON WINTERFUTTERVERLUSTEN

*Vorliegen einer Beihilfe (Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag)*

- (76) Die Kommission ist der Auffassung, dass die drei betreffenden Teilmaßnahmen eindeutig eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen. Die irischen Behörden gewährten Schaf- und Mutterkuhhaltern Zahlungen, um sie für die Notlage zu entschädigen, in die sie durch Fehlmengen bei den selbst erzeugten Futtermitteln gelangt waren. Es handelt sich um eine selektive Beihilfe, die denjenigen Landwirten einen Vorteil verschafft, die nicht in der Lage waren, ausreichend Futter für die Versorgung ihrer Tiere während des Winters zu ernten. Darüber hinaus wird die Beihilfe in Sektoren gewährt, die durch ein hohes Maß an Integration auf Gemeinschaftsebene gekennzeichnet sind und die den Bestimmungen gemeinsamer Marktorganisationen unterliegen. Ferner werden bis zu 75 % des erzeugten irischen Lammfleisches und 90 % des erzeugten irischen Rindfleisches in die anderen Mitgliedstaaten ausgeführt.

### Neue Begünstigte

*Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag*

- (77) Obgleich die Kommission anerkennt, dass auf die Beihilfe offenbar die Ausnahme in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag anwendbar ist, gab sie in dem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens ihrer Besorgnis Ausdruck, dass die Gewährung von Beihilfe zugunsten von Erzeugern, die intensive Viehhaltungen betreiben und die normalerweise selbst in guten Jahren Futter zukaufen, die Gefahr einer möglichen Überkompensation dieser Kategorie von Begünstigten in sich birgt.
- (78) In ihrem Schreiben vom 3. September 1999 betonten die irischen Behörden, dass die Beihilfebegünstigten alle extensive Viehhaltungen betrieben und ihre Rinder und Schafe fast während des gesamten Kalenderjahres auf den Flächen der Betriebe weiden ließen. Diese Zusicherung zerstreut die Bedenken der Kommission hinsichtlich einer möglichen Überkompensation der Fehlmengen geernteter Futtermittel, die unter Umständen dann eingetreten wäre, wenn sich unter den Begünstigten Landwirte mit intensiven Rinder- und Schafhaltungen befunden hätten. Folglich kann die Futtermittelsituation dieser „neuen Begünstigten“ der Situation derjenigen Begünstigten gleichgestellt werden, zu deren Gunsten eine ähnliche Beihilfemaßnahme unter der Regelung N 605/98 genehmigt wurde. Da die Maßnahme in den Geltungsbereich der in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahme fällt, ist sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

### Zusätzliche Zahlungen für Begünstigte im Rahmen der Beihilferegelung Nr. 605/98

*Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag*

- (79) Die von der Kommission in ihrem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens geäußerte Besorgnis bezog sich auf die mögliche Überkompensation von Milchkuhhaltern mit durchschnittlicher Betriebsgröße. Die von den irischen Behörden übermittelten zusätzlichen Daten sind hinreichend schlüssig, um die Gefahr der Überkompensation ausschließen zu können.
- (80) Da der vorgesehene Beihilfehöchstsatz nicht mehr als 65 % der entstandenen Verluste ausgleicht, die einem landwirtschaftlichen Betrieb mit dem üblichen Viehbesatz von 12 Milchkuhen und deren Nachkommen im Falle einer Fehlmenge bei den selbst erzeugten Futtermitteln in Höhe von 20 % entstanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit einer Überkompensation von milchviehhaltenden Betrieben mit einer geringen Anzahl von Nachkommen sehr gering sein wird. Wie aus der Überprüfung der Daten hervorgeht, die von den irischen Behörden vorgelegt wurden, reicht der Beihilfehöchstsatz aus, um bei einem Besatz von 18,75 VE einen Verlust von 20 % auszugleichen. Beläuft sich die Fehlmenge bei den selbst erzeugten Futtermitteln hingegen auf 50 %, so reicht der Beihilfehöchstsatz nur aus, um die Verluste für einen Besatz von exakt 7,5 VE auszugleichen.
- (81) Berücksichtigt man ferner die Argumente, die im Hinblick auf die schlechte Futtermittelqualität angeführt wurden, verringert sich die Wahrscheinlichkeit einer Überkompensation noch weiter. Laut diesen Argumenten lagen die Verluste in allen Fällen weit über 20 %.
- (82) Im Anbetracht dieses geringen Risikos ist die Kommission schließlich zu der Auffassung gelangt, dass es — in Übereinstimmung mit der Würdigung der staatlichen Beihilfe Nr. 605/98 —, unangemessen wäre, von den irischen Behörden zu erwarten, dass sie bei der Bearbeitung Tausender Anträge, die gestellt wurden und in denen es jeweils um relativ geringe Beträge ging, darauf achten, die wenigen Fälle ausfindig zu machen, in denen eine geringe Wahrscheinlichkeit der Überkompensation besteht.
- (83) Aus diesen Gründen fallen die zusätzlichen Zahlungen im Rahmen der Beihilferegelung Nr. 605/98, die Mutterkuhhaltern und kleinen Milchviehhaltern gewährt wurden, unter die in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag vorgesehene Ausnahme und sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

### Der Sonderfonds für Futtermittelengpässe

*Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag*

- (84) Im Rahmen der Maßnahme ist vorgeschrieben, dass das in einem landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung stehende Futtermittelvolumen (Rauhfutter) von einem Berater der Teagasc als 50 % unter dem Volumen liegend bewertet wird, das erforderlich ist, um den Viehbestand bis zum Weideauttrieb (angenommener Stichtag: 15. April) in angemessener Weise zu ernähren. Daher konnte offenbar die Beihilfe jedem Landwirt gewährt werden, der nachweisen konnte, dass seine Rinder an Unterernährung litten oder wahrscheinlich aufgrund einer Futtermittelknappheit an dieser leiden würden, unabhängig davon, warum nicht genügend Futter vorhanden war.

- (85) Da die Beihilfemaßnahme zum Ziel hatte, die Folgen der Winterfuttermittelverluste zu lindern, die im Rahmen einer im Januar durchgeführten Erhebung bei den Landwirten generell festgestellt worden waren, war es technisch unmöglich geworden, im Nachhinein zu beurteilen, wie hoch die Fehlmengen bei den selbst erzeugten Futtermitteln eines jeden landwirtschaftlichen Betriebs gewesen waren. Der in dem Schreiben vom 13. Oktober 1999 geschilderte Methode zur Berechnung der wahrscheinlich von den Landwirten erlittenen Verluste liegt offenbar ein logischer Ansatz zugrunde, der für eine nachträgliche Berechnung geeignet erscheint.
- (86) In ihrer Entscheidung über die erste Winterfütterbeihilfe (N 605/98) erkannte die Kommission an, dass bei Regelungen, die die Zahlung von relativ geringen Beihilfebeträgen an eine große Zahl von Begünstigten vorsehen, die Berechnung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Verluste zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führen kann. Daher sah die Kommission es als annehmbar an, dass die Zahlungen auf der Grundlage von durchschnittlichen Verlusten berechnet wurden, sofern die Gefahr einer erheblichen Überkompensation ausgeschlossen werden konnte. In Anbetracht der von den irischen Behörden übermittelten Erklärungen und der Tatsache, dass die Ausgleichszahlungen auf einen Teil der tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt sind, ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass im Hinblick auf die vorliegende Maßnahme die Gefahr einer erheblichen Überkompensation auf der Ebene der einzelnen Landwirte ausgeschlossen ist.
- (87) Im vorliegenden Fall wird der Nachweis erbracht, dass die durchschnittlichen Verluste bei den selbst erzeugten Winterfuttermitteln der betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe über der Schwelle von 20 % lagen, und folglich kann der Schluss gezogen werden, dass die Witterungsbedingungen, die als Ursache der Verluste angeführt werden, tatsächlich als „außergewöhnlich“ angesehen werden können. Der Nachweis beruht auf der allgemeinen Erhebung, die von der Teagasc im August 1998 durchgeführt wurde, und auf den Ergebnissen der Besuche, die die Teagasc jedem einzelnen Antragsteller im März 1999 abstattete.

- (88) Aus den vorerwähnten Gründen fällt der Sonderfonds für Futtermittelengpässe in den Geltungsbereich der in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahme.

#### VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (89) Die Kommission stellt fest, dass Irland die zusätzliche Mutterschaftsbeihilfe und die Beihilfe zum Ausgleich von Winterfuttermittelverlusten unter Verstoß gegen Artikel 88 EG-Vertrag gewährt hat. Allerdings stellt die Kommission aus den genannten Gründen fest, dass
- die Beihilferegelung zum Ausgleich von Winterfuttermittelverlusten in den Geltungsbereich von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag fällt und daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist;
  - für die Gewährung einer Beihilfe im Rahmen der zusätzlichen Mutterschaftsbeihilfe die Ausnahmeregelung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag geltend gemacht und die Beihilfe deshalb als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die von Irland im Herbst 1998 zum Ausgleich von Winterfuttermittelverlusten gewährte Beihilfe ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

#### *Artikel 2*

Die von Irland im Rahmen der zusätzlichen Mutterschaftsbeihilfe gewährte Beihilfe ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

#### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 30. Mai 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 16. November 2000****zur Spezifikation der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Energienetze, die durch die Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgewiesen sind***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2683)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/761/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1741/1999/EG <sup>(2)</sup> insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist erforderlich, die in der Entscheidung Nr. 1254/96/EG ausgewiesenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch deren Ortsangabe sowie gegebenenfalls durch ihre wichtigsten Merkmale zu spezifizieren.
- (2) In der Entscheidung Nr. 97/548/EG <sup>(3)</sup> hat die Kommission die Vorhaben von gemeinsamem Interesse spezifiziert, die durch die Entscheidung Nr. 1254/96/EG ausgewiesen worden sind.
- (3) Da sich Vorhaben von gemeinsamem Interesse entwickelt haben und neue Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch Änderungen der Entscheidung Nr. 1254/96/EG eingeführt worden sind, sollten diese Spezifikationen geändert werden. Es ist daher angebracht, die Entscheidung Nr. 97/548/EG zu ersetzen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 1254/96/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Spezifikationen der durch die Entscheidung Nr. 1254/96/EG ausgewiesenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse befinden sich im Anhang der vorliegenden Entscheidung.

*Artikel 2*

Die Entscheidung Nr. 97/548/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. November 2000

*Für die Kommission*

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 147.<sup>(2)</sup> ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 225 vom 15.8.1997, S. 25.

## ANHANG

## TRANSEUROPÄISCHE ENERGIENETZE

**Spezifikationen <sup>(1)</sup> (in der rechten Spalte) von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (in der linken Spalte), die durch die Entscheidung Nr. 1254/96/EG, Nr. 1047/97/EG und Nr. 1741/1999/EG ausgewiesen worden sind**

## ELEKTRIZITÄTSNETZE

## a) Anschluss der einzelnen Elektrizitätsnetze an die europäischen Verbundnetze

Vorhaben	Spezifikation
a01 <i>Vereinigtes Königreich:</i> Anschluss durch Unterwasserkabel von Nordirland an Schottland	Verbindung Insel Magee-Coylton
a02 <i>Irland-Vereinigtes Königreich (Wales):</i> Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen dem Netz Irlands und dem Netz des Vereinigten Königreichs (Wales)	Spezifikation nicht festgelegt
a04 <i>Griechenland-Italien:</i> Anschluss durch Unterwasserkabel des griechischen Netzes an das italienische Netz über Nordwest-Griechenland und Südost-Italien	Verbindung Ipiros-Puglia
a07 <i>Vereinigtes Königreich:</i> Anschluss der Isle of Man durch Unterwasserkabel	Verbindung Nordwest-England-Isle of Man
a08 <i>Vereinigtes Königreich (Schottland):</i> Anbindung der Shetland-Inseln durch Unterwasserkabel	Verbindung Nordost-Schottland-Shetland-Inseln
a09 <i>Griechenland:</i> Verbindung zwischen den Inseln sowie zwischen den Inseln und dem Festland	Verbindung der südlichen Zykladen

## b) Ausbau der Elektrizitätsverbundnetze zwischen Mitgliedstaaten

Vorhaben	Spezifikation
b01 <i>Deutschland-Dänemark:</i> Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen dem deutschen Netz (UCTE) und dem östlichen Netz Dänemarks (NORDEL)	Spezifikation nicht festgelegt
b04 <i>Frankreich-Belgien:</i> Fertigstellung der Verbindung zwischen den Netzen beider Länder über Nordost-Frankreich und Südbelgien	Leitung Moulaine-Aubange
b05 <i>Frankreich-Deutschland:</i> Verstärkung des Verbunds zwischen den beiden Ländern	Leitung Vigy (F)-Marlenheim (F) Leitung Vigy (F)-Uchtelfangen (D)
b06 <i>Frankreich-Italien:</i> Verbindung zwischen den Netzen beider Länder über Südost-Frankreich und Nordwest-Italien	Leitung Grand Île-Piosasco Phasenumformer La Praz (F)
b07 <i>Frankreich-Spanien:</i> Landverbindung zwischen den Netzen beider Länder über Südwest-Frankreich und Nordspanien	Leitung Cazaril-Aragón oder Alternativstrecke einschließlich Anschluss an die Leitung Sallent-Sentmenat Phasenumformer Pragneres (F) Verbundnetz Ostpyrenäen

<sup>(1)</sup> Die im Folgenden aufgeführten Vorhaben werden ohne Vorgriff auf die Ergebnisse der jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfung spezifiziert.

Vorhaben	Spezifikation
b09 <i>Belgien-Luxemburg:</i> Verbindung zwischen den Netzen beider Länder	Leitung Aubange-Bertrange
b10 <i>Spanien-Portugal:</i> Ausbau und Fertigstellung der Verbindungen zwischen beiden Ländern über die Regionen von Nordportugal und Nordwest-Spanien	Verbindung über Nordportugal Verbindung über Südportugal: Leitung Balboa-Alqueva-Sines
b10a <i>Spanien-Portugal:</i> Neue Verbindung zwischen den beiden Ländern durch den Süden Portugals un den Südwesten Spaniens	
b11 <i>Finnland-Schweden:</i> Ausbau der Verbundnetze im Norden des Bottnischen Meerbusens	Neue Leitungen parallel zu bestehenden
b12 <i>Österreich-Italien:</i> Ausbau der Verbindungen zwischen Norditalien und dem österreichischen Netz	Leitung Lienz Lienz-Cordignano
b13 <i>Irland-Vereinigtes Königreich (Nordirland):</i> Verstärkung des Verbunds zwischen Irland und Nordirland	Spezifikation nicht festgelegt
b14 <i>Österreich-Deutschland:</i> Verstärkung des Verbunds zwischen den beiden Ländern	Leitung St. Peter-Isar
b15 <i>Niederlande-Vereinigtes Königreich:</i> Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen Südost-England und den mittleren Niederlanden	Verbindung Region Rotterdam-Südost-England
b16 <i>Dänemark-Deutschland:</i> Ausbau der oberirdischen Verbindungen zwischen den beiden Ländern	Spezifikation nicht festgelegt

**c) Entwicklung der für die Nutzung der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten nötigen Binnennetze**

Vorhaben	Spezifikation
c02 <i>Dänemark:</i> Verbindungen durch Unterwasserkabel zwischen dem westlichen Netz (UCTE) und dem östlichen Netz (NORDEL) des Landes	Verbindung Fyn-Sjælland
c03 <i>Niederlande:</i> Ausbau der Verbindungen im Nordosten des Landes	Spezifikation nicht festgelegt
c04 <i>Frankreich:</i> Ausbau der Verbindungen im Nordosten des Landes	Leitung Sierrentz-Mulbach
c05 <i>Italien:</i> Ausbau und Entwicklung der Verbindungen auf der Ost-West-Achse im Norden des Landes sowie auf der Nord-Süd-Achse	— Verbindungen auf der Ost-West-Achse: — Leitung Vado Ligure-Morigallo — Leitung Turbigo-Rho — Leitung Turbigo-Baggio — Leitung Gorlago-San Fiorano — Transformatorstation San Fiorano — Leitung Turbigo-Piedilago — Pumpstation Piedilago — Leitung Chivasso-Magenta — Leitung Colunga-Calenzo

Vorhaben	Spezifikation
c05a <i>Italien:</i>	
Ausbau und Entwicklung der Verbindungen auf der Ost-West-Achse im Nordwesten des Landes sowie auf der Nord-Süd-Achse in Mittelitalien	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Verbindungen auf der Nord-Süd-Achse: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Leitung Tavarnuzze-Poggio a Caiano-Calenzano</li> <li>— Leitung Pietrafitta-Santa Barbara</li> <li>— Leitung Santa Barbara-Tavarnuzze</li> <li>— Transformatorstation Tavarnuzze</li> <li>— Leitung Matera-Santa Sofia</li> <li>— Leitung Galatina-Taranto Nord</li> <li>— Leitung Pian della Speranza/Roma-Nord Montalto/Suvereto</li> <li>— Leitung Pietrafitta-Villavalle</li> <li>— Leitung Laino-Rizziconi</li> </ul> </li> </ul>
c06 <i>Spanien:</i>	
Ausbau und Entwicklung der Binnennetze	<p>Nordachse Mittelmeerachse Achse Galicien-Centro Achse Centro-Aragón Achse Aragón-Levante Verbindungen in Andalusien</p>
c07 <i>Portugal</i>	
Ausbau der erforderlichen Verbindungen für den Verbund mit Spanien im Norden und im Zentrum des Landes	<p>Leitung Pego-Rio Maior II Leitung Recarei-Pocinho-Aldeadavila</p>
c08 <i>Griechenland:</i>	
Ausbau und Entwicklung der Binnennetze	<p>Transformatorstationen und Verbindungsleitungen Thessaloniki, Lamia und Patras</p>
c09 <i>Irland:</i>	
Ausbau der Verbindungen im Nordwesten des Landes	<p>Leitung Tynahg-Cashla Leitung Flagford-East Sligo</p>
c10 <i>Spanien:</i>	
Ausbau und Entwicklung der Verbindungen im Nordosten und im Westen des Landes, insbesondere Anbindung der Stromproduktionskapazitäten aus Windkraft	<p>Verbindungen im Nordosten: im Baskenland, in Aragón und Navarra Verbindungen im Westen: in Galicien</p>
c11 <i>Schweden:</i>	
Ausbau und Entwicklung des internen Verbunds	<p>Verbindungen in Nordschweden Verbindungen in Mittelschweden Verbindungen in Südschweden</p>
c12 <i>Deutschland:</i>	
Ausbau der Verbindungen im Norden des Landes	<p>Leitung Lübeck/Siems-Görries-Güstrow Leitung Lübeck/Siems-Krömmel</p>
c13 <i>Vereinigtes Königreich (Nordirland):</i>	
Ausbau der Binnennetze in Nordirland im Hinblick auf einen Verbund mit Irland	<p>Verbindungen im Nordwesten</p>

d) **Entwicklung der Verbundnetze mit den Drittländern in Europa und des Mittelmeerraums im Hinblick auf die Verbesserung der Zuverlässigkeit, der Sicherheit und der Versorgung der Elektrizitätsnetze der Gemeinschaft**

Vorhaben	Spezifikation
<p>d02 <i>Deutschland-Polen:</i></p> <p>Verstärkung des Verbunds zwischen den beiden Ländern</p>	<p>Leitung Neuenhagen (D)-Vierraden (D)-Krajnik (PL)</p>
<p>d03 <i>Deutschland-Norwegen:</i></p> <p>Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen Norddeutschland (UCTE) und Südnorwegen (NORDEL)</p>	<p>Verbindung Brunsbüttel-Südnorwegen</p>
<p>d05 <i>Italien-Schweiz:</i></p> <p>Ausbau der Verbindungen zwischen Norditalien und der Schweiz</p>	<p>Leitung S. Fiorano-Robbia Leitung Piedilago —Airolo</p>
<p>d08 <i>Griechenland-Balkanländer:</i></p> <p>Ausbau der Verbindungen zwischen Griechenland einerseits und Albanien, Bulgarien und dem Ehemaligen Jugoslawien andererseits, einschließlich der Wiederherstellung der Verbindungen mit dem Norden des ehemaligen Jugoslawiens und dem UCTE-Netz</p>	<p>Leitung Philippi (GR)-Plovdiv oder Maritsa 3 (Bulgarien) Leitung Amintao (GR)-Bitola (FYROM) Leitung Kardia (GR)-Elbasan (Albanien)-Podgorica (BR Jugoslawien)-Mostar (Bosnien)-Melina (Kroatien), einschl.: — neue Leitung Elbasan (Albanien)-Podgorica (BR Jugoslawien) — Transformatorstation und Verbindungen Mostar (Bosnien) Transformatorstation und Verbindungen Ernestinovo (Kroatien)</p>
<p>d09 <i>Griechenland-Türkei:</i></p> <p>Verbindungen zwischen beiden Ländern über den Nordosten Griechenlands</p>	<p>Leitung Philippi-Hamidabad</p>
<p>d10 <i>Vereinigtes Königreich-Norwegen:</i></p> <p>Verbindungen durch Unterwasserkabel zwischen Nordost-/Ost-England und Südnorwegen (NORDEL)</p>	<p>Verbindung Ostküste Englands-Südwestküste Norwegens</p>
<p>d11 <i>Niederlande-Norwegen:</i></p> <p>Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen dem Nordosten der Niederlande (UCTE) und Südnorwegen (NORDEL)</p>	<p>Leitung Eemshaven-Feda</p>
<p>d13 <i>Spanien-Marokko:</i></p> <p>Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen Süds Spanien und dem Netz Marokkos</p>	<p>Spezifikation nicht festgelegt</p>
<p>d14 <i>Baltischer Ring (Deutschland-Polen-Russland-Estland-Lettland-Litauen-Schweden-Finnland-Dänemark-Belarus):</i></p> <p>Ausbau und Entwicklung der Verbindungen zwischen den Netzen dieser Länder durch Freileitungen und/oder Unterwasserkabel</p>	<p>Verbindungen Südfinnland-Russland Verbindung Schweden-Finnland (durch Unterwasserkabel) Verbindung Schweden-Polen (durch Unterwasserkabel) Verbindung Deutschland-Polen-Litauen-Belarus-Russland (Ost-West-Hochspannungsverbindung) Verbindung Polen-Litauen Verbindung Finnland-Estland (durch Unterwasserkabel)</p>
<p>d15 <i>Schweden-Norwegen:</i></p> <p>Verstärkung des Verbunds zwischen den beiden Ländern</p>	<p>Leitungen Nordschweden-Nordnorwegen Leitungen Mittelschweden-Mittelnorwegen Verbindung Borgvik (S)-Hoesle (NO)-Region Oslo</p>

Vorhaben	Spezifikation
d16 <i>EU-Belarus-Russland-Ukraine:</i> Entwicklung von Verbindungen und Nahtstellen zwischen dem (erweiterten) UCTE-Netz und den Netzen dritter Länder in Osteuropa, einschließlich Verlegung der früheren Gleichstromkonverter zwischen Österreich und Ungarn, Österreich und der Tschechischen Republik sowie Deutschland und der Tschechischen Republik	Verbindungen zwischen den UCTE- und CENTREL-Systemen Verbindungen zwischen dem UCTE/CENTREL-System und den Balkanländern Verbindungen und Nahtstelle zwischen dem erweiterten UCTE-System und Belarus, Russland und Ukraine, einschließlich der Verlegung vorhandener Gleichstromkonverter

## ERDGASNETZE

## e) Einführung von Erdgas in neue Regionen

Vorhaben	Spezifikation
e04 <i>Spanien:</i> Aufbau von Gasnetzen in den Regionen von Galicien, Estremadura, Andalusien, Valencia-Süd, Murcia, einschließlich eines LNG-Terminals in Galicien	Netz in Galicien Netz in Estremadura Netz in Andalusien Pipeline Valencia-Murcia-Cartagena LNG in Huelva (Erweiterung des vorhandenen Terminals) LNG in Cartagena (Erweiterung des vorhandenen Terminals) LNG in Galicien (neues Terminal)
e05 <i>Portugal:</i> Aufbau eines Gasnetzes in diesem Land, insbesondere entlang der Atlantikküste	LNG in Sines (neues Terminal)
e05a <i>Portugal:</i> Errichtung eines LNG-Terminals an der Atlantikküste	
e06 <i>Griechenland:</i> Aufbau eines Gasnetzes in diesem Land, insbesondere entlang der Ägäisküste, einschließlich eines LNG-Terminals in Attika und Speichermöglichkeiten	Hochdruckleitung nach Thrakien Hochdruckleitung nach Korinth Hochdruckleitung nach Nordwest-Griechenland Verdichterstation im Zuge der Hauptpipeline Speicheranlagen (unterirdisch) LNG in Revithoussa (Erweiterung des vorhandenen Terminals) LNG an der Westküste (neues Terminal) LNG auf Kreta (neues Terminal)

## f) Anschluss der einzelnen Gasnetze an die europäischen Verbundnetze, einschließlich des erforderlichen Ausbaus der bestehenden Netze, sowie Anschluss der getrennten Erdgasnetze

Vorhaben	Spezifikation
f01 <i>Irland-Vereinigtes Königreich:</i> Erweiterung der Kapazitäten für den Gastransport zwischen den beiden Ländern	Zusätzlich Gasverbund-Pipeline zwischen Irland und Schottland Nord-Süd-Verbindung einschließlich Pipeline Dublin-Belfast
f02 <i>Vereinigtes Königreich-Europäisches Festland:</i> Unterwasserverbindung zwischen dem Gasnetz des Vereinigten Königreichs und dem Festlandnetz über Belgien	Spezifikation nicht festgelegt

Vorhaben	Spezifikation
<p>f03 <i>Luxemburg-Deutschland:</i></p> <p>Ausführung eines Anschlusses für die Versorgung von Luxemburg durch die deutschen Netze</p>	<p>Pipeline Leudelange (L)-Remich (L)-Mittelbrunn (D)</p>
<p>f05 <i>Frankreich-Spanien:</i></p> <p>Vergrößerung der Transportkapazität zwischen beiden Ländern</p>	<p>Verbund über die Westgrenze Verdichterstation im Zuge der Pipeline Lumbier-Calahorra Pipeline Perpignan-Barcelona</p>
<p>f06 <i>Portugal-Spanien:</i></p> <p>Ausführung von Ferngasleitungen für die Versorgung von Portugal über Südspanien und für die Versorgung von Galicien und Asturien über Portugal</p>	<p>Spezifikation nicht festgelegt</p>
<p>f07 <i>Frankreich:</i></p> <p>Verbindung der Netze des Südwestens und des Südens des Landes</p>	<p>Spezifikation nicht festgelegt</p>
<p>f08 <i>Österreich-Deutschland:</i></p> <p>Vergrößerung der Transportkapazität zwischen Österreich und Bayern</p>	<p>Pipeline Purchkirchen (A)-Burghausen (D)-Schnaitsee (D) Pipeline Andorf-Simbach</p>
<p>f09 <i>Österreich-Ungarn:</i></p> <p>Verbindung der Netze beider Länder</p>	<p>Pipeline Wiener Neustadt-Sopron</p>
<p>f10 <i>Österreich-Slowakei:</i></p> <p>Anbindung Österreichs an die unterirdischen Speicherkapazitäten in der Slowakei</p>	<p>Pipeline Baumgarten-March (Lab-Speicherung)</p>
<p>f11 <i>Österreich:</i></p> <p>Verbindungsleitungen zwischen den Ferngasleitungen Österreich-Deutschland und Österreich-Italien</p>	<p>Pipeline Krift-Pyhrn Pipeline Bad Leonfelden-Linz</p>
<p>f12 <i>Griechenland-Albanien:</i></p> <p>Verbindung zwischen den Netzen beider Länder</p>	<p>Pipeline Nordwest-Griechenland-Elbasan</p>
<p>f13 <i>Italien-Griechenland-anderer Balkanländer:</i></p> <p>Bau einer Ferngasleitung zur Versorgung Griechenlands und anderer Balkanländer über Süditalien</p>	<p>Spezifikation nicht festgelegt</p>
<p>f14 <i>Österreich-Tschechische Republik:</i></p> <p>Bau von Ferngasleitungen zur Verbindung der Netze beider Länder</p>	<p>Spezifikation nicht festgelegt</p>
<p>f16 <i>Österreich:</i></p> <p>Verbund isolierter Gasnetze</p>	<p>Spezifikation nicht festgelegt</p>
<p>f17 <i>Österreich-Slowenien-Kroatien:</i></p> <p>Ausbau der Kapazitäten für den Gastransport zwischen den drei Ländern</p>	<p>Korridor für den Gastransport nach Südosteuropa</p>

**g) Erhöhung der zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Aufnahme- und Speicherkapazität (LNG) sowie Diversifizierung der Versorgungsquellen und Transportwege für Erdgas**

Vorhaben	Spezifikation
<p>g01 <i>Irland:</i> Ausbau der Speicherung von Erdgas für die Versorgung des irischen Netzes</p>	<p>Speicheranlagen in Kinsale Head (unterirdisch)</p>
<p>g03 <i>Frankreich:</i> Vergrößerung der Kapazität des vorhandenen LNG-Terminals in Westfrankreich</p>	<p>LNG in Montoir (Erweiterung des vorhandenen Terminals)</p>
<p>g04 <i>Italien:</i> Errichtung eines neuen LNG-Terminals zur Diversifizierung der Versorgung, insbesondere für die Stromerzeugung</p>	<p>Spezifikation nicht festgelegt</p>
<p>g06 <i>Deutschland:</i> Ausbau unterirdischer Speicheranlagen für Erdgas</p>	<p>Speicheranlagen in Bayern Speicheranlagen in Buchhorst</p>
<p>g07 <i>Frankreich:</i> Ausbau unterirdischer Speicheranlagen für Erdgas</p>	<p>Speicheranlagen in Lussagnet (Erweiterung einer vorhandenen Anlage) Speicheranlagen in Pecorade (Umbau eines erschöpften Ölfelds)</p>
<p>g08 <i>Spanien:</i> Ausbau der unterirdischen Speicherkapazitäten auf der Nord-Süd-Achse des Landes</p>	<p>Speicheranlagen auf der Nord-Süd-Achse (neue Standorte) in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Cantabria</li> <li>— Aragón</li> <li>— Castilla y León</li> <li>— Castilla-La Mancha</li> <li>— Andalusien</li> </ul>
<p>g08a <i>Spanien:</i> Ausbau der unterirdischen Speicherkapazitäten auf der Mittelmeer-Achse des Landes</p>	<p>Speicheranlagen auf der Mittelmeer-Achse (neue Standorte) in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Katalonien</li> <li>— CA Valenciana</li> <li>— Murcia</li> </ul>
<p>g09 <i>Portugal:</i> Errichtung einer unterirdischen Speicheranlage</p>	<p>Speicheranlage in Carriço (neuer Standort)</p>
<p>g11 <i>Belgien:</i> Vergrößerung der im Norden des Landes vorhandenen unterirdischen Speicherkapazität</p>	<p>Speicheranlage in Loenhout (Ausbau einer vorhandenen Anlage)</p>
<p>g12 <i>Dänemark:</i> Vergrößerung der unterirdischen Speicherkapazität durch die Entwicklung der bestehenden Kapazität oder die Errichtung einer neuen Speicheranlage in der Nähe der Grenze zu Deutschland</p>	<p>Speicheranlage in Stenlille (Ausbau einer vorhandenen Anlage) Speicheranlage in Toender (neuer Standort)</p>
<p>g13 <i>Österreich:</i> Erweiterung und Entwicklung von Untergrundspeicherkapazität</p>	<p>Speicheranlage in Purchkirchen (Ausbau einer vorhandenen Anlage), einschließlich der Anschlusspipeline an das MEGAL-System nahe Wildenranna Speicheranlage in Baumgarten (neuer Standort) Speicheranlage in Haidach (neuer Standort), einschließlich der Anschlusspipeline an das bestehende europäische Gasnetz</p>

Vorhaben	Spezifikation
g14 <i>Italien:</i> Bau eines Offshore-LNG-Terminals	LNG-Terminal in der Nordadria
g15 <i>Vereinigtes Königreich:</i> Ausbau unterirdischer Speicheranlagen für Erdgas	Spezifikation nicht festgelegt

**h) Vergrößerung der zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Transportkapazitäten (Ferngasleitungen) sowie Diversifizierung der Versorgungsquellen und der Transportwege für Erdgas**

Vorhaben	Spezifikation
h01 <i>Norwegen-Frankreich:</i> Bau einer vierten Ferngasleitung von den norwegischen Erdgasvorkommen (Nordsee) zum europäischen Festland	Spezifikation nicht festgelegt
h03 <i>Norwegen-Dänemark-Schweden-Finnland-Russland-Baltische Staaten:</i> Schaffung und Entwicklung von Verbindungen zwischen den Netzen dieser Länder im Hinblick auf ein integriertes Gasnetz	Baltisches Erdgas-Anschlussprojekt: Deutschland, Dänemark, Schweden Mittelnordische Gaspipeline Pipeline Nybro-Dragor, einschließlich der Anschlusspipeline an die Speicheranlage in Stenlille Nordeuropäische Gaspipeline
h04 <i>Algerien-Spanien-Portugal-Frankreich:</i> Errichtung eines neuen Ferngasleitungsnetzes ab Algerien und durch Marokko zur Versorgung von Spanien und Portugal in der ersten Phase und von Frankreich in der zweiten Phase	— Pipeline Algerien-Marokko-Spanien (bis Córdoba): Erhöhung der Transportkapazität — Erweiterung nach Nordosten: — Pipeline Córdoba-Ciudad Real — Pipeline Ciudad Real-Madrid — Pipeline Ciudad Real-Mittelmeerküste — Abzweigung in Kastilien-La Mancha — Erweiterung nach Nordwesten: Westliche Pipeline
h05 <i>Algerien-Tunesien-Italien:</i> Ausbau der Transportkapazität der transmediterranen Ferngasleitung nach Italien aus algerischen Vorkommen	Spezifikation nicht festgelegt
h06 <i>Russland-Ukraine-EU:</i> Ausbau der Transportkapazität aus russischen Vorkommen in die Europäische Union über die derzeit bestehende Hauptsache durch die Ukraine, die Slowakei und die Tschechische Republik	Erhöhung der Transportkapazität: — Abschnitt in Russland, der Ukraine und der Slowakei — Abschnitt in der Tschechischen Republik, Deutschland und Frankreich — Abschnitt in Österreich und Italien
h07 <i>Russland-Belarus-Polen-EU:</i> Errichtung einer zweiten Transportachse aus russischen Vorkommen in die Europäische Union über Belarus und Polen	Erhöhung der Transportkapazität: — Abschnitt in Russland und Belarus — Abschnitt in Polen Abschnitt in Deutschland: — YAGAL-Nord-Pipeline (zwischen Frankfurt-Oder und der STEGAL-Pipeline) — YAGAL-Süd-Pipeline (zwischen der STEGAL-Pipeline mit Kreuzung der SUDAL ins Dreieck D, F, CH) — SUDAL-West-Pipeline (zwischen Jockgrim und YAGAL-Süd)

Vorhaben	Spezifikation
h10 <i>Länder am Kaspischen Meer-Europäische Gemeinschaft:</i> Bau neuer Ferngasleitungen zur Versorgung der Europäischen Gemeinschaft aus Vorkommen in den Ländern am Kaspischen Meer	Spezifikation nicht festgelegt
h11 <i>Russland-Ukraine-Moldavien-Rumänien-Bulgarien-Griechenland-Andere Balkanländer:</i> Ausbau der Gastransportnetze zur Versorgung des neuen Gasnetzes in Griechenland und anderen Balkanländern aus russischen Vorkommen	Verdoppelung des Transportnetzes in Bulgarien: Pipeline St. Zagora-Ihtiman
h12 <i>Belgien-Deutschland:</i> Ferngasleitung zur Verbindung zwischen dem belgischen Netz und dem deutschen Netz	Spezifikation nicht festgelegt
h13 <i>Deutschland-Tschechische Republik-Österreich-Italien:</i> Errichtung eines Systems von Verbindungsleitungen zwischen den Gasnetzen Deutschlands, der Tschechischen Republik, Österreichs und Italiens	Spezifikation nicht festgelegt
h14 <i>Russland-Ukraine-Slowakei-Ungarn-Slowenien-Italien:</i> Bau einer neuen Ferngasleitung von den russischen Vorkommen nach Italien	Abschnitt in Russland, der Ukraine und der Slowakei Abschnitt in Ungarn und Slowenien Abschnitt in Italien
h15 <i>Niederlande-Deutschland-Schweiz-Italien:</i> Erweiterung der Gastransportkapazität der TENP-Leitung von den Niederlanden über Deutschland nach Italien	Spezifikation nicht festgelegt
h16 <i>Belgien-Frankreich-Schweiz-Italien:</i> Erweiterung der Gastransportkapazität aus Nordwesteuropa über Frankreich nach Italien	Pipeline Taisnieres (F)-Oltingue (CH)
h17 <i>Dänemark-Polen:</i> Bau einer Ferngasleitung durch Dänemark nach Polen	Unterseepipeline Dänemark-Polen

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 15. November 2000**  
**zur Einrichtung eines obligatorischen Etikettierungssystems in Schweden**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3297)*

**(Nur der schwedische Text ist verbindlich)**

(2000/762/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 können Mitgliedstaaten, in denen aufgrund des Kennzeichnungs- und Registrierungssystems für Rinder ausreichende Angaben vorliegen, bis zum 31. Dezember 2001 für Fleisch von Rindern, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, vorschreiben, dass auf dem Etikett zusätzliche Angaben gemacht werden.
- (2) Die volle Betriebsfähigkeit der schwedischen Datenbank für Rinder wurde durch die Entscheidung 1999/693/EG der Kommission <sup>(2)</sup> anerkannt.

- (3) Schweden hat die Kommission ersucht, ein obligatorisches Etikettierungssystem gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Anhang zusammengefasste Antrag Schwedens auf Einführung eines obligatorischen Etikettierungssystems für Fleisch von Rindern, die in seinem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, wird gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 273 vom 23.10.1999, S. 14.

## ANHANG

**1. Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen unter Hinweis auf die schwedische Herkunft**

Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse, die von in Schweden geborenen, aufgezogenen und geschlachteten Rindern stammen, erhalten eine Etikettierung, die auf die schwedische Herkunft hinweist.

**2. Vor der Einzelhandelsstufe zum Verkauf angebotenes Rindfleisch**

Rindfleisch das vor der Einzelhandelsstufe zum Verkauf angeboten wird, muss — falls die Verpackung keine Etikettierung trägt — von den Informationen begleitet sein, die die Grundlage für die Etikettierung bieten sollen.

**3. Verkauf von unverpacktem Rindfleisch an den Endverbraucher**

Wird unverpacktes Rindfleisch an den Endverbraucher verkauft, so kann durch ein Zeichen oder ähnliches neben dem Fleisch auf die schwedische Herkunft hingewiesen werden.

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 15. November 2000****zur Genehmigung des Antrags der Italienischen Republik, die Frist für die vorzeitige Zahlung der Beihilfe an die Tomatenverarbeiter zu verlängern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3299)***(Nur der italienische Text ist verbindlich)**

(2000/763/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission vom 19. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1607/1999<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 leistet die zuständige Stelle die vorzeitige Zahlung der Beihilfe innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags. Kann diese Frist aus hinreichend begründeten Kontrollerwägungen nicht eingehalten werden, so kann die Kommission sie auf Antrag eines Mitgliedstaats auf 45 Tage verlängern.
- (2) Die Italienische Republik hat die Anwendung dieser Bestimmung im Wirtschaftsjahr 2000/01 beantragt und sich dabei auf die der Kommission zu den Kontrollerfordernissen übermittelten Angaben gestützt. Die Prüfung

dieser Angaben hat ergeben, dass dem Antrag der Italienischen Republik stattgegeben werden sollte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Italienische Republik wird ermächtigt, Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 504/97 anzuwenden.

(2) Diese Ermächtigung gilt für das Wirtschaftsjahr 2000/01, sofern die diesbezüglichen Kontrollvorschriften unverändert bleiben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 14.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 190 vom 23.7.1999, S. 11.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 2000

### über die Untersuchung von Rindern auf bovine spongiforme Enzephalopathie und zur Änderung der Entscheidung 98/272/EG über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3684)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/764/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Juli 1999 hat die Kommission einen Bericht über die Evaluierung von Tests zur Diagnose der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie bei Rindern veröffentlicht. Drei der bewerteten Testmethoden wurden wegen ihrer hohen Spezifität für den Nachweis von TSE beim Tier im klinischen Krankheitsstadium für besonders geeignet befunden.
- (2) Die Entscheidung 98/272/EG der Kommission vom 23. April 1998 über die epidemiologische Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien <sup>(4)</sup>, geändert durch die Entscheidung 2000/374/EG <sup>(5)</sup>, enthält Regeln für die Anwendung der Tests auf bestimmte Risikogruppen von Tieren im Hinblick auf eine Verbesserung des Nachweises der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) in der Gemeinschaft.
- (3) Angesichts der neuesten Entwicklungen der BSE-Situation in der Gemeinschaft hat der Rat die Kommission aufgefordert, eine Entscheidung vorzulegen, mit der die Tests in einer ersten Phase auf alle mehr als dreißig Monate alten Rinder aus Risikogruppen ausgedehnt werden. In der zweiten Phase sollen die Tests auf mehr als dreißig Monate alte Rinder ausgedehnt werden, die keine klinischen Symptome aufweisen und für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. Die Zahl der

in der zweiten Phase zu untersuchenden Tiere könnte auf der Grundlage statistisch zuverlässiger Ergebnisse der Untersuchung von Tieren aus Risikogruppen geändert werden.

- (4) Mit den Tests ist es nicht möglich, BSE bei infizierten Tieren zu Beginn der Inkubationszeit nachzuweisen, weshalb bei negativem Testergebnis andere das Risiko reduzierende Maßnahmen nicht unterlassen werden sollten, etwa die Beseitigung spezifizierten Risikomaterials.
- (5) Die Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 2000/556/EG <sup>(7)</sup>, enthält Bestimmungen über die Mitteilung von BSE in der Gemeinschaft.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle mehr als 30 Monate alten Rinder, die
  - zur „Notschlachtung aus besonderem Anlass“ gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe n) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates <sup>(8)</sup> kommen oder
  - gemäß Anlage I Kapitel VI Nummer 28 Buchstabe c) dieser Richtlinie geschlachtet werden,
 ab dem 1. Januar 2001 mit einem der in Anhang IV Teil A der Entscheidung 98/272/EG aufgeführten zugelassenen Schnelltests untersucht werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle mehr als 30 Monate alten und im landwirtschaftlichen Betrieb oder auf dem Transport verendeten, also nicht für den menschlichen Verzehr geschlachteten Rinder ab dem 1. Januar 2001 gemäß Anhang I Teil A der Entscheidung 98/272/EG untersucht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. L 122 vom 24.4.1998, S. 59.

<sup>(5)</sup> ABl. L 135 vom 8.6.2000, S. 27.

<sup>(6)</sup> ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58.

<sup>(7)</sup> ABl. L 235 vom 19.9.2000, S. 27.

<sup>(8)</sup> ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle mehr als 30 Monate alten Rinder bei normaler Schlachtung für den menschlichen Verzehr spätestens ab dem 1. Juli 2001 mit einem der in Anhang IV Teil A der Entscheidung 98/272/EG aufgeführten zugelassenen Schnelltests untersucht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission bis zum 1. Mai 2001 über die Zahl der gemäß Absatz 1 und 2 untersuchten Tiere und über die entsprechenden Ergebnisse. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen wird die Kommission bis zum 1. Juni 2001 dem Ständigen Veterinärausschuss einen Vorschlag unterbreiten, gegebenenfalls die Zahl der gemäß Absatz 3 zu untersuchenden Tiere zu ändern.

#### *Artikel 2*

Alle Körperteile der gemäß Artikel 1 untersuchten Tiere, einschließlich der Haut, werden unter amtlicher Überwachung so lange verwahrt, bis ein negativer Diagnosebefund vorliegt oder bis der Tierkörper durch Verbrennung unschädlich beseitigt oder, unter außergewöhnlichen Umständen, unter strenger Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates <sup>(1)</sup> festgelegten Bedingungen verbrannt oder vergraben wurde.

#### *Artikel 3*

Die Probenahmen und Laboruntersuchungen erfolgen nach den Methoden und Protokollen gemäß Anhang IV der Entscheidung 98/272/EG, insbesondere Nummer 1, 2.2 und 3. Positive BSE-Fälle werden gemäß der Richtlinie 82/894/EWG mitgeteilt.

Die in Anhang V der Entscheidung 98/272/EG aufgelisteten nationalen Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten koordinieren die Diagnosemethoden und Protokolle zwischen den für die Durchführung der Untersuchung gemäß Artikel 1 zugelassenen Laboratorien und überprüfen regelmäßig die Anwendung dieser Diagnosemethoden und Protokolle.

#### *Artikel 4*

Die Entscheidung 98/272/EG wird folgendermaßen geändert:

1. Anhang I Teil A wird durch den Text in Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

#### *Artikel 5*

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2001.

Die Bestimmungen in Artikel 1 werden alle sechs Monate auf der Grundlage der Entwicklung der BSE-Epidemie überprüft.

#### *Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. November 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.

## ANHANG I

## A. MINDESTKRITERIEN FÜR EIN PROGRAMM ZUR BSE-ÜBERWACHUNG VON RINDERN

## 1. Auswahl der Teilgesamtheiten

Mehr als 30 Monate alte verendete, nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtete Rinder (ausgenommen Tiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission).

## 2. Stichprobenumfang

Die Zahl der jährlich in jedem Mitgliedstaat untersuchten Proben, die aus der Teilgesamtheit gemäß Nummer 1 entnommen werden, darf die in nachstehender Tabelle festgesetzten Mindestwerte nicht unterschreiten. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Probenahmen werden ohne Unterbrechung vorgenommen und müssen für jede Region repräsentativ sein.

Gesamtpopulation über 30 Monate (*)	Stichprobenumfang (**)	Gesamtpopulation über 30 Monate (*)	Stichprobenumfang (**)
100 000	950	4 500 000	6 000
200 000	1 550	5 000 000	6 500
300 000	1 890	5 500 000	7 000
400 000	2 110	6 000 000	7 500
500 000	2 250	6 500 000	8 000
600 000	2 360	7 000 000	8 500
700 000	2 440	7 500 000	9 000
800 000	2 500	8 000 000	9 500
900 000	2 550	8 500 000	10 000
1 000 000	2 590	9 000 000	10 500
1 500 000	3 000	9 500 000	11 000
2 000 000	3 500	10 000 000	11 500
2 500 000	4 000	10 500 000	12 000
3 000 000	4 500	11 000 000	12 500
3 500 000	5 000	11 500 000	13 000
4 000 000	5 500	12 000 000	13 500

(\*) Ist die Gesamtgröße der über 30 Monate alten Population nicht bekannt, dann ist stattdessen die über 24 Monate alte Population zu verwenden.

(\*\*) Der Stichprobenumfang wurde so berechnet, dass innerhalb der Teilgesamtheit gemäß Nummer 1 mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 0,1 % festgestellt werden kann, wobei davon ausgegangen wurde, dass der Anteil dieser Teilgesamtheit an der Gesamtpopulation über 30 Monate alter Rinder 1 % beträgt. Umfasste die Gesamtpopulation über 30 Monate alter Rinder 1 500 000 Tiere oder mehr, so wurde der Stichprobenumfang um 500 Proben je 500 000 Tiere proportional erhöht, um dem mit Wahrscheinlichkeit stärker schwankenden BSE-Risiko innerhalb der Population Rechnung zu tragen.

## ANHANG II

**A. OBLIGATORISCHE ANGABEN IN DEN BERICHTEN DER MITGLIEDSTAATEN**

1. Anzahl verdächtiger Tiere unter Verbringungssperre gemäß Artikel 3 Absatz 1;
2. Anzahl verdächtiger Tiere, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 einer Laboruntersuchung unterzogen werden müssen, einschließlich Untersuchungsergebnis, aufgeschlüsselt nach Tierarten;
3. Geschätzter Umfang der Teilgesamtheit gemäß Anhang I Teil A Nummer 1;
4. Anzahl der innerhalb jeder Teilgesamtheit gemäß Anhang I Teil A Nummer 1, Anhang I Teil C und Artikel 1 der Entscheidung 2000/764/EG untersuchten Rinder, Auswahlkriterien und Testergebnisse;
5. Anzahl der innerhalb jeder Teilgesamtheit gemäß Anhang I Teil B Nummer 1 und Anhang I Teil C untersuchten Schafe und Ziegen, einschließlich Untersuchungsergebnis;
6. Anzahl, Altersverteilung und geographische Verteilung der positiven BSE- und Scrapie-Befunde. Für BSE-inzifizierte Tiere, die nach Einführung des Verfütterungsverbots geboren sind, Angabe des Geburtsjahrs und nach Möglichkeit des Geburtsmonats;
7. Bestätigte TSE-Befunde bei anderen Tieren als Rindern, Schafen und Ziegen.

**B. OBLIGATORISCHE ANGABEN IN DER ZUSAMMENFASSUNG DER KOMMISSION**

Die tabellarische Zusammenfassung der Berichte umfasst für jeden Mitgliedstaat zumindest die in Teil A genannten Angaben.

---